



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht,
vom 13. November 2018 (400 18 186)**

Zivilgesetzbuch

Scheidung: alternierende Obhut (in casu verneint), Kinderunterhaltsbeitrag nach neuem Recht

Besetzung

Präsident Roland Hofmann, Richterin Barbara Jermann Richterich (Ref.), Richter Dieter Freiburghaus; Gerichtsschreiberin Karin Arber

Parteien

A._____

vertreten durch Advokat Diego Stoll, Advokatur und Notariat Neidhart Vollenweider Joset Stoll Gysin Marbot, Gitterlistrasse 8, Postfach 215, 4410 Liestal,

Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

B._____

vertreten durch Advokatin Catherine Fürst, Blumenrain 3, Postfach, 4001 Basel,

Beklagter und Berufungsbeklagter

Gegenstand

Ehescheidung

Berufung gegen den Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 3. Mai 2018

A. Die Ehegatten A.____ und B.____ heirateten am 12. Oktober 2012 in Basel. Am dd.mm.yy wurde die gemeinsame Tochter C.____ (nachfolgend C.____ genannt) geboren. Die Ehefrau hatte bereits die Tochter D.____ (Jahrgang 2002) aus erster Ehe, welche bei deren Kindsvater lebt. Die Parteien leben seit dem 1. Oktober 2014 getrennt und die Folgen des Getrenntlebens mussten gerichtlich geregelt werden. Während der Dauer der Trennung stand die gemeinsame Tochter C.____ unter der Obhut der Mutter und der Ehemann war zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Am 27. September 2016 leiteten die Ehegatten das Scheidungsverfahren ein.

B. Mit Entscheid vom 3. Mai 2018 schied das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West die Ehe der Parteien. Die elterliche Sorge über die gemeinsame Tochter wurde beiden Parteien gemeinsam belassen und die Tochter unter deren alternierende Obhut gestellt, wobei die Betreuung durch den Vater von Mittwoch Schulschluss bis Freitagabend und durch die Mutter von Sonntagabend bis Mittwoch Schulbeginn festgelegt und für die Wochenenden von Freitagabend bis Sonntagabend die alternierende Betreuung vorgesehen wurde. Zur Überwachung und Durchsetzung der Betreuungsanteile sowie als Ansprechperson sah das Zivilkreisgericht die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft vor. Die Erziehungsgutschriften wurden den Parteien je hälftig angerechnet. Das Zivilkreisgericht verpflichtete den Ehemann zur Leistung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen (aufgeteilt in Bar- und Betreuungsunterhalt) an die Ehefrau insgesamt von CHF 1'093.00 (bis zum vollendeten 10. Altersjahr der Tochter), von CHF 993.00 (vom 11. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr der Tochter) und von CHF 710.00 (vom 17. Altersjahr bis zur Volljährigkeit der Tochter). Das Zivilkreisgericht berechnete die Fehlbeträge zur Deckung des gebührenden Betreuungsunterhalts in der ersten Phase auf CHF 1'030.00 und in der zweiten Phase auf CHF 1'230.00 und verpflichtete den Ehemann, Boni oder Provisionszahlungen in diesen beiden Phasen begrenzt auf die Höhe der Fehlbeträge an die Ehefrau zu bezahlen. Das Begehren der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt wies das Zivilkreisgericht ab. Weiter wurde festgestellt, dass die Ehegatten güterrechtlich auseinandergesetzt sind, und das eheliche Vorsorgegut haben des Ehemannes wurde hälftig geteilt. Die Gerichtskosten wurden den Ehegatten je hälftig und jeder Partei ihre eigenen Parteikosten auferlegt, wobei zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Ehegatten die Gerichtskosten sowie die Anwaltshonoreare zu Lasten des Staates gingen. Auf die Entscheidungsbegründung wird in den Erwägungen eingegangen.

C. Mit Eingabe vom 7. Juni 2018 an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, erklärte die Ehefrau die Berufung gegen den Entscheid vom 3. Mai 2018. Ihre Berufung richtet sich in erster Linie gegen die Anordnung der alternierenden Obhut über die gemeinsame Tochter, aber auch gegen die Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge, gegen die nicht gewährten nachehelichen Unterhaltsbeiträge, gegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften und gegen die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft. Für den Fall, dass ihrem Hauptantrag, wonach die Tochter unter die Obhut der Mutter zu stellen sei, nicht entsprochen werden sollte, stellte die Ehefrau Eventualanträge. Subeventualiter beantragte sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung, alles unter o/e-Kostenfolge bezüglich des vorinstanzlichen und des kantonsgerichtlichen Verfahrens. Weiter ersuchte die Ehefrau um Bewilligung der unentgeltlichen

Rechtspflege. Auf die einzelnen Rechtsbegehren und die Ausführungen in der Berufung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

D. Mit Berufungsantwort vom 16. August 2018 beantragte der Ehemann die Abweisung der Berufung unter o/e-Kostenfolge. Er ersuchte um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und beantragte in verfahrensmässiger Hinsicht, es sei für die Dauer des vorliegenden Verfahrens der vom Berufungsbeklagten zu leistende Kinderunterhaltsbeitrag ab Januar 2018 auf CHF 1'093.00 zuzüglich allfällig an ihn ausbezahlte Kinderzulagen festzulegen. Auf die Ausführungen in der Berufungsantwort wird ebenfalls, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. Der Präsident der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts schloss mit Verfügung vom 17. August 2018 den Schriftenwechsel und lud die Parteien zu einer Vergleichs- und Instruktionsverhandlung vor. Weiter bewilligte er beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege. Die Vergleichs- und Instruktionsverhandlung fand am 25. September 2018 statt und führte zu keiner vergleichweisen Erledigung des Falles. Mit der gleichentags erlassenen Verfügung wies der Präsident den Verfahrens Antrag des Berufungsbeklagten auf Festsetzung eines Kinderunterhaltsbeitrags von CHF 1'093.00 für die Dauer des Verfahrens ab, soweit er darauf eintrat, und er verlangte vom Berufungsbeklagten weitere Unterlagen zu dessen Einkommen. Den Zeugenantrag wies er ebenfalls ab unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids durch die Dreierkammer. Weiter lud er die Parteien zur Hauptverhandlung vor.

F. Am 13. November 2018 fand die zweitinstanzliche Hauptverhandlung vor der Dreierkammer des Kantonsgerichts statt, zu welcher beide Parteien je mit ihren Rechtsvertretungen erschienen sowie der Dolmetscher E.____ (englische Sprache für die Berufungsklägerin) und die Dolmetscherin F.____ (französische Sprache für den Berufungsbeklagten). Nachdem der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin eingangs die neusten Bewerbungen und Kontoauszüge seiner Klientin einreichte, wurde anschliessend eine Parteibefragung mit Tonaufnahme durchgeführt. Daraufhin hielten der Rechtsvertreter bzw. die Rechtsvertreterin ihre Plädoyers, wobei sie an den in den Berufungsschriften bereits gestellten Rechtsbegehren festhielten. Auf die Rechtsbegehren der Parteien sowie auf ihre Ausführungen in den Rechtsschriften und an der Hauptverhandlung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Formelles / Anwendbares Recht

1.1 Gegen erstinstanzliche Endentscheide kann Berufung erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten, ist die Berufung nur zulässig, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Im vorliegenden Fall sind zum einen die alternierende Obhut und die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft angefochten, welche keine vermögensrechtlichen Streitigkeiten darstellen, zum anderen liegt der Streitwert betreffend die vermögensrechtlichen Punkte (Kinderunterhaltsbeiträge, nahehehlicher Unterhalt, Anrechnung der Erziehungsgutschriften) über CHF 10'000.00, womit auch die Streitwertgrenze erreicht ist. Die

Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die schriftliche Begründung des Entscheids des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 3. Mai 2018 wurde dem Berufungskläger bzw. dessen damaligen Rechtsvertreterin am 8. Mai 2018 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist folglich durch die Berufung vom 7. Juni 2018 eingehalten. Auch die weiteren Formalien sind erfüllt, so dass auf die Berufung einzutreten ist. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. d EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte sachlich zuständig.

1.2 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden die Parteien, obwohl der Scheidungspunkt selber nicht angefochten und die Scheidung somit rechtskräftig ist, im Folgenden weiterhin als Ehemann und Ehefrau bezeichnet.

1.3 Die Ehefrau ist nigerianische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und der Ehemann ist Franzose mit Wohnsitz in Frankreich. Das Kind wohnt bei der Mutter in der Schweiz. Somit liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Für die im hier vorliegenden Verfahren streitigen Fragen ist das Schweizerische Recht anwendbar. Betreffend die Obhut sowie den persönlichen Verkehr des Kindes mit den Eltern geht dies aus Art. 1, 3 lit. b und 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ, SR 0.211.231.011) hervor und hinsichtlich der Erziehungsbeistandschaft aus Art. 3 lit. c und 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 HKsÜ. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge ergibt sich die Anwendbarkeit des Schweizerischen Rechts aus Art. 4 des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.01).

1.4 Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten der Untersuchungs- und Officialgrundsatz gilt (Art. 296 ZPO) und diese Verfahrensmaximen im vorliegenden Fall insbesondere auf die Fragen der Obhut, der Betreuungsanteile bzw. des allfälligen Besuchs- und Ferienrechts, der Erziehungsbeistandschaft und des Kinderunterhaltsbeitrags Anwendung finden.

2. Obhut

2.1 Bereits im vorinstanzlichen Verfahren war die Obhut über die Tochter zwischen den Ehegatten umstritten. Während die Ehefrau die alleinige Obhut beanspruchte, beantragte der Ehemann die alternierende Obhut. Die Vorinstanz entschied für die alternierende Obhut und erwog dazu, die alternierende Obhut sei im Lichte einer kindes- und grundrechtskonformen Auslegung der neuen Gesetzesbestimmung tendenziell zu favorisieren. Dem Einwand der Ehefrau, die alleinige Obhut sei aus wirtschaftlichen Gründen geboten, hielt die Vorinstanz entgegen, dass aus rein wirtschaftlichen Überlegungen der Ehemann nicht in die klassische Ernährerrolle gedrängt werden dürfe, wenn die übrigen Umstände betreffend das Kindeswohl für eine alternierende Obhut sprechen würden, da sämtliche Betreuungsmodelle gleichberechtigt seien. Die Vorinstanz erwog weiter, die Umstände hätten sich seit dem Ehe-

schutzentscheid insofern geändert, als der Ehemann nunmehr seit 1. Januar 2018 nur noch 60% angestellt sei. Die Ehefrau arbeite weiterhin nicht oder nur in einem kleinen Teilzeitpensum, so dass beide Eltern die Möglichkeit hätten, das Kind persönlich zu betreuen. Die Ehegatten hätten während des knapp zwei Jahre dauernden ehelichen Zusammenlebens eine klassische Rollenverteilung gelebt, bei der die Ehefrau als Hausfrau hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig gewesen sei. Im Eheschutzentscheid vom 12. Januar 2015 sei der Ehefrau die alleinige Obhut und dem Ehemann ein Besuchsrecht jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag eingeräumt worden. Es werde jedoch ein ausgedehnteres Besuchsrecht gelebt und der Ehemann betreue die Tochter auch immer wieder einen Tag unter der Woche mit Übernachtung und die Tochter sei auch in den Weihnachts-, Frühlings- und Sommerferien je eine bzw. sogar zwei Wochen bei ihm gewesen. Damit liege faktisch eine über dem üblichen und auch so festgelegten Besuchsrecht hinausgehende Betreuung durch den Ehemann vor. Der Ehemann bringe die Tochter jeweils am Morgen direkt in den Kindergarten, was aufgrund seines Wohnortes im grenznahen St. Louis bis zum Kindergarten in Therwil ca. eine halbe Stunde Autofahrt bedeute und der Tochter zwei- bis dreimal pro Woche zumutbar sei. Die Tochter könne damit auch bei alternierender Obhut in ihrer Schule und ihrem gewohnten Umfeld in Therwil bleiben. Hinsichtlich der Kooperationsfähigkeit der Ehegatten erwog die Vorinstanz, die Konflikte seien aufgrund verspäteter Unterhaltszahlungen durch den Ehemann entstanden, woraufhin die Ehefrau die Übergabe der Tochter mehrmals verweigert habe. Eine solche Form der Selbstjustiz auf Kosten des Kindeswohls könne jedoch nicht die Basis für die Ablehnung einer alternierenden Obhut sein und das unkooperative Verhalten eines Ehegatten dürfe dem anderen Ehegatten die alternierende Obhut nicht verunmöglichen. Die Konflikte würden sodann auch bei einem erweiterten Besuchsrecht, wie dies im vorliegenden Fall von der Ehefrau mit einer zusätzlichen Übernachtung unter der Woche beantragt werde, bestehen bleiben. Folglich sei die Nichtgewährung der alternierenden Obhut gar nicht geeignet, die andauernden Konflikte zwischen den Ehegatten zu vermeiden. Gesamthaft sprächen die Umstände für die Anordnung der alternierenden Obhut. Es sei im Interesse des Kindes, mit beiden Elternteilen gleichsam eine intensive Beziehung aufzubauen und die Eltern seien gehalten, künftig ein kooperatives Verhalten an den Tag zu legen und die zumutbaren Anstrengungen bei der gegenseitigen Kommunikation zu unternehmen. Zur Unterstützung und Überwachung der Betreuungsanteile werde den Eltern ein Erziehungsbeistand zur Seite gestellt.

2.2 Die Ehefrau erachtet die Ausführung der Vorinstanz, wonach die alternierende Obhut tendenziell zu favorisieren sei, als unrichtig und sie führt in ihrer Berufung vom 7. Juni 2018 aus, es seien die konkreten Umstände des Einzelfalls ergebnisoffen und unter Zugrundelegung der bundesgerichtlichen Grundsätze zu würdigen. Die Vorinstanz habe die Kriterien, welche vom Bundesgericht formuliert worden seien, nicht berücksichtigt. Konkret kritisiert die Ehefrau die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der alternierenden Obhut durch die Vorinstanz. Die vorinstanzlich bevorzugte Betreuungslösung würde hinsichtlich der Unterhaltsregelung zu einer Unterdeckung der Tochter von aktuell CHF 1'030.00 resp. ab ihrem 11. Altersjahr von CHF 1'230.00 führen, was nicht im Sinne des Kindeswohls sei. Bei Fortführung des bisherigen Betreuungsmodells wären hingegen genügend finanzielle Mittel vorhanden. Die wirtschaftliche Unsicherheit spreche gegen die alternierende Obhut. Die Vorinstanz lasse überdies die im Rahmen des Eheschutzentscheids vom 11. August 2016 be-

rücksichtigten Kriterien für die Belassung der Obhut bei der Ehefrau ausser Acht. Im damaligen Eheschutzentscheid sei erwogen worden, dass eine alternierende Obhut die Tochter aus ihrem Umfeld reisse, dass die Tochter bisher bei der Ehefrau gewohnt und dort ein Verhältnis zu ihrer Halbschwester D._____ aufgebaut habe, dass im Hinblick auf die Einschulung die alternierende Obhut kaum praktikierbar sei und diese bei einem so jungen Kind viel Aufwand und Unruhe in dessen Umgebung bringe. Weshalb die bisherige Regelung entgegen den Erwägungen des Eheschutzentscheids nicht mehr gelten solle, sei nicht schlüssig, zumal die Tochter auch heute noch bei der Mutter wohne, noch immer sehr jung sei, regelmässig Kontakt zu ihrer Halbschwester habe, im Sommer 2017 eingeschult worden sei und angesichts der Wohnorte in Therwil und Frankreich eine alternierende Obhut viel Unruhe bringe. Die Ehefrau erachtet auch die Ausführung der Vorinstanz, wonach die persönliche Betreuung infolge Pensenreduktion des Ehemannes sichergestellt sei, als falsch. Denn gemäss Unterlagen arbeite der Ehemann mittwochs den ganzen Tag und könne die Tochter daher nicht von Mittwoch Schulschluss an persönlich betreuen. Auch die vorinstanzliche Ferienregelung gehe nicht auf, da die Tochter 14 Wochen Schulferien habe und nicht die Hälfte dieser Ferien beim Vater, welcher lediglich 5 Wochen Ferien habe, verbringen könne. Zudem sei die Pensenreduktion des Ehemannes befristet bis zum 31. Dezember 2018 und was danach gelte, sei unklar und von der Vorinstanz nicht abgeklärt worden. Auch die Betreuungskontinuität spreche gegen eine alternierende Obhut, da die Ehegatten während des Zusammenlebens eine klassische Rollenteilung gelebt hätten, bei welcher der Ehemann einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei und die Ehefrau sich um die Tochter gekümmert habe. Auch während des Getrenntlebens sei die Tochter unter der Obhut der Mutter gestanden und nicht alternierend betreut worden. Das bisherige Betreuungskonzept mit alleiniger Obhut und grosszügigem Besuchsrecht, wie dies beantragt worden sei, habe sich bewährt und sei am besten geeignet. Auch die Wohnorte würden gegen eine alternierende Betreuung sprechen. Die Fahrzeit zwischen St. Louis und Therwil betrage zu den Stosszeiten mehr als 30 Minuten. Ein täglicher Reiseaufwand von mehr als einer Stunde sei einem fünfjährigen Mädchen nicht zumutbar. Die Vorinstanz setze sich auch nicht mit dem sozialen Umfeld auseinander. Die Tochter habe ihr ganzes persönliches Umfeld in Therwil, da sie dort den Kindergarten besuche und ihre Freunde dort seien. Sie habe auch regelmässig Kontakt zu ihrer Halbschwester und werde in lokale Kinder-, Spiel- und Sportgruppen eintreten, sobald dies altersmässig und finanziell möglich sei. Müsse sie wöchentlich zwischen Therwil und Frankreich hin- und herpendeln, könne sie nirgendwo Wurzeln schlagen und ihre Kontakte pflegen. Die Ehefrau kritisiert auch das von der Vorinstanz einseitig entworfene Bild, wonach sich die Ehefrau als unkooperativ gezeigt habe. Da der Ehemann seine Unterhaltspflichten gegenüber der Tochter nicht erfüllt habe, könne die mangelnde Kooperation nicht alleine der Ehefrau vorgeworfen werden. Das Verhältnis zwischen beiden Elternteilen sei belastet und beide Parteien würden Probleme im Umgang miteinander schildern und hätten sich in der Vergangenheit mehrfach des strafbaren Handelns bezichtigt und angezeigt. Auch die Kommunikation in Kinderbelangen sei schwierig. Die erforderliche elterliche Kooperation für eine alternierende Obhut sei vorliegend nicht vorhanden und die alternierende Obhut auch aus diesem Grund abzulehnen. Im mündlichen Plädoyer wurde zusätzlich vorgebracht, die Parteibefragung habe gezeigt, dass die Eltern bei gleichen Fragen immer verschiedene Antworten gegeben hätten.

2.3 Der Ehemann erachtet den vorinstanzlichen Entscheid als richtig und weist auf die Veränderungen seit dem Eheschutzentscheid vom August 2016 hin. Er führt in seiner Berufungsantwort vom 16. August 2018 aus, er arbeite jetzt noch 60% und werde dies weiterhin so halten. Die Tochter sei jetzt fünf Jahre alt, gehe seit einem Jahr in den Kindergarten in Therwil, kenne die Situation bei beiden Eltern und könne auch wenn sie beim Vater sei problemlos den Kindergarten und später die Schule in Therwil besuchen. Die Halbschwester lebe mehrheitlich bei deren Vater und die Kontakte zwischen den Halbgeschwistern würden sich nicht verändern. Die Tochter habe auch Spielkameraden beim Vater und könne mit dem Vater das Französisch als ihre gemeinsame Sprache pflegen. Aufgrund des Arbeitspensums könne der Vater die Tochter persönlich betreuen und er könne auch die Betreuung am Mittwochnachmittag garantieren. In den 14 Wochen Schulferien seien auch Oster- und Weihnachtsferien inbegriffen, an welchen auch die Erwachsenen arbeitsfreie Tage hätten. Zudem gebe es in den Schulferien Aktivitäten wie Lager / Kurse / Tagesaktivitäten und es sei nicht zwingend eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich. Die Betreuung der Tochter beim Ehemann habe stets funktioniert. Kontinuität sei ein wichtiger Faktor, bedeute jedoch nicht, dass die Situation der ersten Jahre für alle Zukunft gelten müsse und keine Entwicklungen möglich seien. Die Ehefrau habe nach der Geburt der Tochter diese zunächst betreut und sei keinem Erwerb nachgegangen. Dies sei aber keine vorgesehene Dauerlösung gewesen und da bereits nach zwei Jahren die Trennung erfolgt sei, seien keine gemeinsamen Entscheidungen mehr möglich gewesen. Der Ehemann habe sich auch während des Zusammenlebens um seine Tochter gekümmert und die Parteien hätten sich nach der Trennung nebst den üblichen Besuchswochenenden auf einen weiteren Besuch unter der Woche geeinigt. Das bisherige Betreuungskonzept werde entgegen den Ausführungen der Ehefrau nicht komplett auf den Kopf gestellt, sondern die Betreuungszeit des Vaters werde dem Alter der Tochter entsprechend unter der Woche ausgedehnt auf zwei anstatt einer Übernachtung und etwas mehr Betreuungszeit. Es sei keineswegs unzumutbar, wenn die Tochter künftig an zwei anstatt an einem Tag von St. Louis aus den Kindergarten besuche. Wenn die Tochter regelmässig in St. Louis sei, gebe es auch dort Möglichkeiten von Spiel- und Sportgruppen. Es liege keine Unfähigkeit zur Kooperation vor, welche die alternierende Obhut ausschliessen würden, zumal Grund der Auseinandersetzungen nicht das Kind, sondern das Geld gewesen sei. Mit dem Einkommen ab Januar 2018 könne der Ehemann den früher verfügbaren Unterhaltsbeitrag nicht mehr bezahlen. Änderungsanträge seien rechtzeitig gestellt und im Scheidungsurteil entschieden worden. Notwendige Kontakte und Absprachen seien zudem mit einer alternierenden Obhut gleich häufig wie bei der von der Ehefrau beantragten Besuchsrechtsregelung. Die Kriterien für eine alternierende Obhut seien erfüllt und diese liege im Interesse der Tochter. Die verlängerte Betreuungsphase des Vaters unter der Woche bringe mehr Ruhe ins System und ermögliche es Vater und Tochter, gemeinsam ein Stück Alltag zu leben. Im mündlichen Plädoyer wurde sodann noch vorgebracht, die Parteibefragung habe gezeigt, dass die Parteien nur deshalb eine klassische Rollenteilung gelebt hätten, weil der Ehemann das von der Ehefrau damals selbständig geführte Coiffeurgeschäft nicht habe finanzieren wollen. Wenn jedoch aus dem Einkommen des Ehemannes das Geschäft der Ehefrau hätte finanziert werden müssen, wäre dies lediglich die Finanzierung eines Hobbys der Ehefrau gewesen und es wäre kein Beitrag der Ehefrau an das Familieneinkommen aus ihrem Geschäft erfolgt, was der Grund für die Rollenteilung gewesen sei.

2.4 Vorab ist festzuhalten, dass die gemeinsame elterliche Sorge zwischen den Ehegatten nie umstritten war und die Vorinstanz im angefochtenen Ehescheidungsurteil die elterliche Sorge beiden Parteien gemeinsam belassen hat. Dies ist im Berufungsverfahren nicht angefochten und auch nicht zu prüfen, da kein Grund ersichtlich ist, welcher gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen könnte und von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre. Umstritten ist dagegen die von der Vorinstanz festgelegte alternierende Obhut. Gemäss der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzesrevision berücksichtigt das Gericht beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen (Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB). Mit dieser Gesetzesrevision hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er eine ausgeglichene Beteiligung beider Eltern an der täglichen Betreuung des Kindes nach der Trennung oder der Scheidung fördern will, ohne jedoch die alternierende Obhut vorzuschreiben. Der Bundesrat ist auch rund ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision nach Vorliegen der bei der Universität Genf in Auftrag gegebenen interdisziplinären Studie zur alternierenden Obhut der Auffassung, dass es richtig sei, die alternierende Obhut nicht als Regelfall vorzuschreiben, sondern individuelle Lösungen zu bevorzugen und diejenige Betreuungslösung zu wählen, welche dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Beachtung des Kindeswohls sei für alle Entscheide das zentrale Kriterium und die alternierende Obhut sei nur anzuordnen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspreche (siehe Bericht des Bundesrates vom 8. Dezember 2017 zur Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 „Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge“, S. 3 und 14 ff., Beilage 1 der Berufungsantwort). Es ist daher ergebnisoffen zu prüfen, ob im konkreten Fall die alternierende Obhut dem Kindeswohl am besten entspricht. Auch das Bundesgericht hat in BGE 142 III 612 und BGE 142 III 617 festgehalten, dass das Kindeswohl für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses immer der entscheidende Faktor sein muss, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten hätten. Ob die alternierende Obhut überhaupt in Frage kommt und dem Kindeswohl entspricht, hängt von den konkreten Umständen ab. Dabei ist gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht (BGE 142 III 612 E. 4.2). Zur Beantwortung dieser Frage nennt das Bundesgericht als Kriterien die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile wie auch die Fähigkeit und Bereitschaft beider Eltern, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass sich ein Elternteil der alternierenden Obhut widersetzt, kann allerdings nicht auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit geschlossen werden. Eine solche liegt erst vor, wenn die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können und das Kind bei einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise ausgesetzt wäre, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Zu beachten sind überdies die geographische Situation und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. Die alternierende Obhut fällt eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor der Trennung abwechselnd betreuten. Weitere

Gesichtspunkte sind die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-)Geschwistern, seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld und der Wunsch des Kindes. Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit beider Eltern voraussetzt, sind die weiteren Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles von unterschiedlicher Bedeutung, je nach Kriterium allenfalls auch abhängig vom Alter des Kindes. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die geographische Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BGE 142 III 612 E. 4.3). Diese Kriterien hat das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden wiederholt aufgeführt (so beispielsweise in den Entscheiden 5A_888/2016 E. 3.2.1 vom 20. April 2018 und 5A_17/2017 E. 2.2.1 vom 25. Oktober 2017).

2.5 Es gilt nunmehr, im vorliegenden Fall konkret zu prüfen, welche Betreuungslösung dem Kindeswohl am besten entspricht, wobei auf die vom Bundesgericht aufgezählten Kriterien abzustellen ist.

2.5.1 Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern, eine zwingende Voraussetzung für eine alternierende Obhut, ist bei beiden Elternteilen vorhanden, was auch von beiden Parteien gegenseitig zugestanden ist. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass ein Elternteil nicht erziehungsfähig sein könnte, so dass dieses Kriterium einer alternierenden Obhut nicht entgegensteht.

2.5.2 Die Ehefrau wohnt in Therwil BL und der Ehemann in St. Louis, Frankreich. Die gemeinsame Tochter besucht den Kindergarten in Therwil. Wie die Parteibefragung anlässlich der Hauptverhandlung ergab, stellt sich die gelebte Betreuungssituation aktuell so dar, dass die Tochter jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen beim Vater ist sowie zusätzlich unter der Woche einen Abend mit Übernachtung, dies entweder am Mittwochabend (wenn die Tochter am Wochenende nicht beim Vater ist) oder am Donnerstagabend (wenn die Tochter am Wochenende beim Vater ist). Der Ehemann bringt die Tochter nach den Besuchen am folgenden Morgen mit dem Auto nach Therwil zurück, gemäss seiner Aussage entweder zur Ehefrau oder direkt in den Kindergarten, je nach Wunsch der Ehefrau. Nach Aussagen des Ehemannes braucht er mit dem Auto 30 Minuten, um von St. Louis nach Therwil zu fahren. Die Ehefrau vertritt die Meinung, der Weg daure zu Stosszeiten angesichts der notorisch bekannten Staus länger als 30 Minuten und an der Hauptverhandlung führte sie aus, der Ehemann habe die Tochter mehrmals zu spät zu ihr zurückgebracht, so dass sie die Tochter im Kindergarten als krank abgemeldet habe. Der Ehemann entgegnete dieser Aussage, es sei nur einmal zu einer Verspätung gekommen, weil das Auto nicht angesprungen sei. Zur Häufigkeit der Verspätungen stehen Aussage gegen Aussage und diese Frage konnte nicht geklärt werden. Mit der von der Vorinstanz getroffenen Regelung fällt der Weg von St. Louis nach Therwil am Mittwoch nach Schulabschluss, am Donnerstagmorgen und -nachmittag, am Freitagmorgen und jedes zweite Wochenende zusätzlich am Freitagabend und am Montagmorgen an. Unabhängig davon, ob der Weg 30 Minuten oder mehr beansprucht, bedeutet dies für C.____ nicht nur einen grossen zeitlichen Aufwand, sondern es verunmöglicht ihr beim Transport zwischen St. Louis und Therwil auch, auf dem Schulweg mit ihren Schulkolleginnen und -kollegen Freundschaften aufzubauen bzw. zu

pflegen. Den Weg zwischen den Wohnorten der Eltern ist zu weit entfernt und erfordert überdies einen Grenzübertritt, so dass C._____ nicht selbständig zwischen den Wohnorten wechseln kann, sondern darauf angewiesen ist, dass sie chauffiert wird. Dies macht auch regelmässige Freizeitaktivitäten für C._____ sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Beide Elternteile äusserten an der Hauptverhandlung den Wunsch, dass C._____ Kurse oder Vereinsaktivitäten soll besuchen können, und beide führten aus, dass sie solche an ihrem jeweiligen Wohnort gerne für C._____ organisieren würden. Eine wöchentliche Teilnahme in Vereinen oder Kursen ist nur realisierbar, wenn der Tag der jeweiligen Aktivität mit dem jeweiligen Aufenthaltsort bei einem der beiden Eltern übereinstimmt, was die Möglichkeiten einschränkt und auch die Teilnahme an zusätzlichen Anlässen im Zusammenhang mit einer solchen Aktivität (z.B. Aufführung, Match, Vereinsanlässe etc.) erschwert, wenn C._____ zu diesem Zeitpunkt gerade vom anderen Elternteil betreut wird. Auch die Möglichkeit für Treffen mit Freunden ausserhalb der Schule ist vom jeweiligen Aufenthaltsort abhängig. Für eine alternierende Obhut liegen die Wohnorte der beiden Eltern idealerweise in geringer Distanz, so dass es dem Kind möglich ist, selbständig von beiden Wohnorten aus die Schule und die gleichen Freizeitaktivitäten besuchen zu können. Da C._____ aufgrund der Entfernung nicht von beiden Wohnorten der Eltern aus innert relativ kurzer Zeit zu den gleichen Freizeitaktivitäten und Treffen mit Freunden gehen kann, müsste sie an zwei Orten Freizeitaktivitäten und Kontakte zu Freunden aufbauen. Dieser Aspekt wie auch die vielen Wechsel zwischen den Wohnorten und die zeitaufwändigen Transporte von St. Louis nach Therwil könnten für C._____ sehr belastend sein und zu fehlender Stabilität für sie führen, was nicht im Kindeswohl ist. Die Entfernung der Wohnorte der Eltern spricht daher eher gegen eine alternierende Obhut.

2.5.3 Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern war in der Vergangenheit problematisch, wie auch die Vorinstanz unter Ziffer 10 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung ausführte. Es gab gegenseitige Anschuldigungen und sogar strafrechtliche Anzeigen. Die Vorinstanz führte aus, der Konflikt zwischen den beiden Parteien sei aufgrund von verspäteten Unterhaltszahlungen entstanden, woraufhin die Ehefrau als Reaktion dem Ehemann die Übergabe der Tochter mehrmals verweigert habe. Eine solche Form der Selbstjustiz auf Kosten des Kindeswohls könne nicht die Basis bilden, eine alternierende, dem Kindeswohl entsprechende Obhut abzulehnen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Konflikte auch im Rahmen eines erweiterten Besuchsrechts bestehen bleiben würden und die Nichtgewährung der alternierenden Obhut folglich nicht geeignet sei, die andauernden Konflikte zu vermeiden. Diese Argumentation geht nicht hinreichend auf das Kindeswohl ein. Denn ist die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern problematisch, kann jede erforderliche Absprache zu Konflikten führen, was auch dem Kind nicht entgehen wird, dieses belasten und einen Loyalitätskonflikt herbeiführen kann. Bei einer alternierenden Obhut ist eine grössere Anzahl an Absprachen erforderlich als bei einem erweitertem Besuchsrecht und daher auch die Gefahr von Konflikten höher, was nicht im Kindeswohl ist. Die Schwierigkeiten zwischen den Parteien betreffend die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit wurde anlässlich der Befragung an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung deutlich. Bei etlichen Fragen zeigte sich, dass die Eltern die Ereignisse unterschiedlich schilderten und wahrnahmen. So etwa, wie oft der Ehemann die Tochter morgens zu spät zurückgebracht haben und wie lange die Tochter in den Sommerferien bei ihm gewesen sein soll.

Auch die Frage, weshalb der Ehemann nicht am Elternabend erschien und was die Eltern im Vorfeld zu diesem Elternabend genau kommunizierten, konnte aufgrund der unterschiedlichen Aussagen nicht geklärt werden. Übereinstimmung besteht in den Aussagen der Parteien nur darüber, dass sie im Vorfeld über den Elternabend sprachen und der Ehemann Kenntnis von diesem hatte. Bei all diesen Fragen ging es um Kinderbelange und die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern erscheint angesichts der unterschiedlichen Antworten und Wahrnehmungen schwierig zu sein. Dies zeigt sich auch darin, dass der Ehemann der Meinung ist, die Ehefrau sage ihm betreffend Kindergarten nicht alles, weshalb er versucht habe, mit der Kindergartenlehrerin über C._____ zu reden, als er sie in den Kindergarten gebracht habe. Bei guter Kommunikation zwischen den Eltern würden sich die Parteien direkt darüber austauschen, was sie von der Kindergartenlehrerin über C._____ erfahren, was im vorliegenden Fall jedoch nicht zu funktionieren scheint. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Ehegatten scheint somit nicht nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch in Kinderbelangen problematisch. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern verdient überdies besondere Beachtung, wenn die geographische Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert. Wie bereits ausgeführt liegen die Wohnsitze der beiden Eltern rund 30 Minuten Autofahrt auseinander, und der Ehemann muss C._____ für seine Betreuungszeiten in Therwil abholen und wieder zurückbringen. Dies erfordert gute Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern, da nicht nur jede zeitliche Verschiebung – und solche treten im Alltag ab und zu auf – abgesprochen werden muss, sondern sich die Eltern gegenseitig auch dauernd darüber austauschen müssen, was bei C._____ an Aktivitäten, Hausaufgaben (C._____ kommt im nächsten Schuljahr in die erste Klasse), allfälligen Arztbesuchen etc. auf dem Programm steht und was sie für den Wechsel zum anderen Ehegatten einpacken muss, zumal der Weg zu weit ist, um allenfalls vergessene Utensilien schnell holen zu können. Diese alltäglichen organisatorischen Massnahmen und gegenseitigen Informationen sind innert kurzer Zeit zu treffen und können daher kaum durch die Vermittlung eines Erziehungsbeistands erfolgen. Vielmehr muss die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern zumindest dergestalt sein, dass diese alltäglichen Absprachen mehr oder weniger konfliktfrei getroffen werden können. Angesichts der Schwierigkeiten der Ehegatten in der Kommunikation und Kooperation ist es zweifelhaft, dass dies gelingen wird, so dass dieser Aspekt ebenfalls gegen die alternierende Obhut spricht.

2.5.4 Betreffend Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt, fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Während des Zusammenlebens führten die Parteien eine klassische Hausgattenehe. Der Ehemann sorgte mit seinem Arbeitserwerb für den Familienunterhalt und die Ehefrau betreute die gemeinsame Tochter und besorgte den Haushalt. Dies ist unbestritten und wurde an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung mit der unwidersprochen gebliebenen Aussage der Ehefrau, es sei der Wunsch des Ehemannes gewesen, dass sie ihr Geschäft aufgebe (da der Ehemann dieses nicht habe finanzieren wollen) und sie die Tochter betreue und den Haushalt führe, bestätigt. Nach der Trennung wurde die Tochter unter die alleinige Obhut der Ehefrau gestellt (siehe Eheschutzentscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 12. Januar 2015, Verfahren Nr. 120 14 2209 IV, und Eheschutzurteil des Zivilkreisge-

richts Basel-Landschaft Ost vom 11. August 2016, Verfahren Nr. 120 16 152 I). Die Tochter stand somit bislang unter der Obhut der Mutter. Aktuell leben die Parteien zwar insofern ein erweitertes Besuchsrecht, als der Ehemann die gemeinsame Tochter jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis zum Schulbeginn am Montagmorgen bei sich zu Besuch hat sowie zusätzlich unter der Woche eine Übernachtung bis zum Schulbeginn am folgenden Tag, wobei bei der Parteibefragung unklar blieb, wie oft der zusätzliche Betreuungstag unter der Woche in der Vergangenheit stattgefunden hat. Dies entspricht einem erweiterten Besuchsrecht und stellt noch keine alternierende Betreuung dar. Die Tochter wurde somit bisher nicht alternierend von beiden Eltern betreut. Dem Ehemann ist zuzustimmen, dass die Situation der ersten Jahre nicht für alle Zukunft gelten muss und dass Entwicklungen möglich sein müssen. Denn die im gemeinsamen Haushalt praktizierte Aufgabenteilung kann nicht in alle Ewigkeit fortgesetzt werden, ansonsten über die Tatsache hinweggesehen würde, dass mit der Trennung neue Lebensverhältnisse einhergehen, welche zwangsläufig von denjenigen abweichen, unter denen sich die Eltern auf eine bestimmte Aufgabenteilung verständigt haben. Vor diesem Hintergrund kann die im gemeinsamen Haushalt gelebte Aufgabenteilung nicht auf unbestimmte Zeit perpetuiert werden (BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018 E. 4.6). Insofern ist die damalige Aufgabenteilung der Eltern nicht das entscheidende Kriterium. Allerdings bestehen aufgrund der problematischen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Ehegatten (siehe vorstehende Erwägung) grosse Bedenken für eine gut funktionierende alternierende Obhut, so dass die aktuelle Situation mit dem erweiterten Besuchsrecht, welche nicht nur weniger Konfliktpotential, sondern auch Kontinuität und Stabilität bietet, zu bevorzugen ist.

2.5.5 Zu der Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass der Ehemann seit 1. Januar 2018 in einem Pensum von 60% arbeitet und die Ehefrau nicht arbeitstätig ist. Das Pensum des Ehemannes ist von vormals 100% derzeit auf 60% reduziert, wobei diese Reduktion auf ein Jahr – vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – befristet ist, wie aus dem Vertrag vom 7. Dezember 2017 betreffend die temporäre Reduktion des Arbeitspensums (Beilage 20 des Ehemannes im erstinstanzlichen Verfahren, welche er mit seiner Eingabe vom 10.01.2018 der Vorinstanz einreichte) hervorgeht. Anlässlich der Befragung an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung konnte der Ehemann nicht sagen, wie es ab dem 1. Januar 2019 weiterläuft bzw. in welchem Pensum er ab dann arbeiten wird. Er sagte aus, es würde darüber im Dezember 2018 Verhandlungen mit seinem Vorgesetzten geben. Wie es weitergehe, hänge vom Bedarf der Arbeitgeberin ab, was wiederum von der Auftragslage bestimmt werde. Er selber wünsche sich ein Pensum von 60% oder 80% und er würde ein Angebot der Arbeitgeberin für 80% annehmen. In welchem Pensum der Ehemann in Zukunft arbeiten wird, ist derzeit unklar und damit auch seine Möglichkeiten der persönlichen Betreuung von C. _____. Auf die Frage, welches Einkommen dem Ehemann anzurechnen ist, ist später noch einzugehen.

2.5.6 Die Ehefrau macht geltend, die vorinstanzliche Betreuungslösung münde in einer Unterhaltsregelung, welche für das Kind zu einem Fehlbetrag führe, obwohl bei Fortführung des bisherigen Betreuungsmodells genügend Mittel im Familiensystem vorhanden wären. Es trifft zu, dass bei der von der Vorinstanz festgelegten Betreuungslösung für das Kind eine erhebliche Unterdeckung im Betreuungsunterhalt von monatlich CHF 1'030.00 bis zum vollendeten

10. Altersjahr und von CHF 1'230.00 vom 11. bis zum vollendeten 16. Altersjahr resultiert. Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Ehefrau mit einem Vollpensum monatlich netto CHF 4'000.00 verdienen könne. Der Ehemann verdient dagegen bei einem Vollpensum netto rund CHF 7'000.00 und ist damit einkommensmässig klarerweise die stärkere Partei. Ein Teilpensum des Ehemannes fällt daher hinsichtlich des familiären Gesamteinkommens viel stärker ins Gewicht als ein Teilpensum der Ehefrau. Die wirtschaftlichen Aspekte sollen bei der Frage der alternierenden Obhut kein zentrales Kriterium sein, insoweit ist der Vorinstanz zuzustimmen. Allerdings ist eine erhebliche Unterdeckung des Kinderunterhalts nicht im Sinne des Kindeswohls, weshalb die wirtschaftlichen Folgen bei der Festlegung der Betreuungslösung nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden dürfen. Führt eine vorgesehene Betreuungslösung zu einer erheblichen Unterdeckung des Kinderunterhalts, ist auch das wirtschaftliche Element mit zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn eine Deckung des Kinderunterhalts mit anderen Betreuungslösungen realisierbar wäre. Mit welcher Betreuungslösung bzw. mit welchen Teilpensen der Ehegatten im vorliegenden Fall der gebührende Kinderunterhalt gerade noch gedeckt werden könnte, kann allerdings offen bleiben, da bereits die Entfernung der Wohnorte, die nicht hinreichend vorhandene Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern und die bisher gelebte Situation gegen eine alternierende Obhut sprechen.

2.5.7 Der Kontakt von C.____ zu ihrer Halbschwester D.____ stellt im vorliegenden Fall kein gewichtiges Kriterium dar. D.____ ist 16-jährig, wohnt bei deren Vater und bestimmt selber, wann sie ihre Mutter besucht. Gemäss Aussagen der Ehefrau an der zweitinstanzlichen Verhandlung kommt D.____ sie zwar regelmässig besuchen, aber an ganz unterschiedlichen Tagen, manchmal unter der Woche und manchmal am Wochenende. Sie machen flexibel ab, wann D.____ auf Besuch kommt. Da die Besuche von D.____ keiner Regel folgen, bestehen auch keine geregelten Kontakte zwischen C.____ und ihrer Halbschwester, welche zu berücksichtigen wären.

2.5.8 Das Kantonsgericht gelangt zusammenfassend zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die alternierende Obhut abzulehnen ist, insbesondere wegen der Entfernung der Wohnorte der beiden Eltern und ihrer unzureichenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit in Kinderbelangen. Aber auch die Tatsache, dass bisher keine alternierende Betreuung gelebt wurde und das Beibehalten der bisherigen Regelung Kontinuität und Stabilität bietet, spricht gegen die alternierende Obhut. Die Berufung ist folglich hinsichtlich der alternierenden Obhut gutzuheissen und die gemeinsame Tochter unter die Obhut der Kindsmutter zu stellen. Folglich ist auch über das Besuchs- und Ferienrecht zu entscheiden.

3. Besuchs- und Ferienrecht

3.1 Die Ehefrau beantragt mit ihrer Berufung folgendes Besuchs- und Ferienrecht:

- i. Der Kindsvater nimmt C.____ an jedem 2. Wochenende von Freitag, nach Schulschluss, bis Montag, Schulbeginn, sowie an jedem Mittwochabend bis Donnerstag, Schulbeginn, zu sich auf Besuch;
- ii. Der Kindsvater verbringt mit C.____ fünf Wochen Ferien im Jahr, jeweils während den Schulferienwochen, hiervon höchstens zwei Wochen Ferien am Stück;
- iii. Der Kindsvater verbringt mit C.____ alternierend die jährlichen Feiertage (Weihnachten, Geburtstag etc.) und darüber hinaus jeweils diejenigen Feiertage, die seinen Besuchswochenenden und Ferienwochen gemäss Begehren i. und ii. vorresp. nachgehen.

Der Ehemann beantragte mit seiner Berufungsantwort die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids und damit der alternierenden Obhut. Für den Fall der Zuteilung der Obhut an die Ehefrau stellte er in der Berufungsantwort keinen Eventualantrag hinsichtlich des Besuchs- und Ferienrechts. An der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung äusserte der Ehemann den Wunsch, das Kind an den Besuchswochenenden bis am Montagmorgen bei sich zu haben.

3.2 Die Parteien leben aktuell ein erweitertes Besuchsrecht von jedem zweiten Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen Schulbeginn, sowie am Mittwoch- oder Donnerstagabend bis zum Schulbeginn am nächsten Morgen. Beide Ehegatten beantragen ein erweitertes Besuchsrecht. Gemäss Aussagen beider Eltern funktioniert das Besuchsrecht gut, so dass keine Gründe gegen ein erweitertes Besuchsrecht sprechen. In Anlehnung an die aktuelle Situation sollen Besuche weiterhin jedes zweite Wochenende sowie zusätzlich einen Nachmittag pro Woche bis zum Schulbeginn des Folgetags stattfinden können. Die Ehefrau beantragte für das Besuchswochenende den Besuch bereits ab Freitag nach Schulschluss. Da es jedoch durchaus möglich ist, dass der Ehemann künftig allenfalls am Freitagnachmittag arbeitet und/oder das Kind allenfalls Schule hat, ist das Besuchsrecht von Freitagabend bis Montagmorgen zuzusprechen. Es bleibt den Parteien unbenommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Tochter die Abholzeit früher zu vereinbaren. Damit die Möglichkeiten für regelmässige, wöchentliche Freizeitaktivitäten von C.____ (z.B. in einem Verein, Tanzschule, Musikschule, Orchester, Chor etc.) nicht zu stark eingeschränkt werden, ist der Besuch unter der Woche auf einen festen Wochentag zu legen. Das Gericht bestimmt hierfür die Wochenmitte bzw. den Mittwochnachmittag bis zum Schulbeginn am Donnerstagmorgen. Dies zum einen deshalb, weil der Mittwochnachmittag in der Regel schulfrei ist, und zum anderen, damit der Besuchstag nicht direkt an die Besuchswochenenden anschliesst bzw. damit die Tochter freitags vor dem Besuchswochenende nicht morgens und abends den Weg zwischen St. Louis und Therwil hinnehmen muss.

3.3 Im Zusammenhang mit dem Ferienrecht und der Möglichkeit zur persönlichen Betreuung bringt die Ehefrau vor, das Kind habe 14 Wochen Schulferien und der Ehemann habe gemäss Arbeitsvertrag nur fünf Wochen Ferien. Das Bundesgericht führte im Grundsatzentscheid 5A_384/2018 E. 4.7.6 vom 21. September 2018 aus, dass dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes in der Regel eine Erwerbstätigkeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeitpensum zuzumuten sei. Ist der Ehefrau entsprechend

diesem Bundesgerichtsentscheid eine Arbeitstätigkeit zumutbar (darauf ist im Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt detailliert einzugehen), treffen ihre Ausführungen betreffend Umfang der Ferien des Kindes und des Ehemannes gleichermassen auf sie selber zu. Der Ehemann führt in diesem Zusammenhang aus, in den 14 Wochen Schulferien seien auch Oster- und Weihnachtsferien inbegriffen, also Zeiten, in denen auch für arbeitstätige Erwachsene arbeitsfreie Feiertage sind, und dass es für die Kinder während den Ferien auch Aktivitäten gebe (Kurse, Tagesaktivitäten, Lager etc.) und diese daher nicht in sämtlichen Ferienwochen den ganzen Tag über durch die Eltern persönlich betreut werden müssten. Diese Ausführungen gelten ebenfalls für beide Eltern. Der Ehemann nahm bereits in der Vergangenheit die Tochter zu sich in die Ferien, so beispielsweise im Sommer für vier Wochen, allenfalls für fünf Wochen und somit länger als die Hälfte der Schulsommerferien (die genaue Anzahl der Ferienwochen konnte aufgrund der unterschiedlichen Aussagen der Parteien nicht verifiziert werden; gemäss Aussagen der Ehefrau waren es vier Wochen, gemäss Aussagen des Ehemannes länger). Die Betreuung der Tochter konnte er in dieser Zeit mit der Hilfe seiner Eltern bzw. der Grosseltern von C.____ organisieren. Das hat offenbar gut funktioniert. Es sind daher keine hinreichenden Gründe ersichtlich, betreffend Ferienrecht zwischen den Eltern zu unterscheiden und das Ferienrecht nicht je hälftig zuzusprechen. Das gleiche gilt für die Feiertage. Das Kantonsgericht verzichtet auf eine detailliertere Regelung betreffend die Feiertage, da diese mit Besuchswochenenden und Ferien zusammenfallen können und daher jeweils nach Absprache zwischen den Eltern hälftig aufzuteilen sind, dies unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes.

3.4 Zusammenfassend hat der Kindsvater das Recht und die Pflicht, die Tochter jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen zum Schulbeginn sowie jeden Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen zum Schulbeginn zu sich zu Besuch zu nehmen. Der Kindsvater hat zudem das Recht und die Pflicht, die Hälfte der Schulferien und der Feiertage mit der Tochter zu verbringen.

4. Erziehungsgutschriften

Betreut ein Elternteil das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil, so rechnet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde diesem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift an. Betreuen beide Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen, so wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt (Art. 52^{bis} Abs. 2 AHVV). Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die gemeinsame Tochter der Parteien unter die Obhut der Kindsmutter zu stellen und dem Kindsvater das Besuchsrecht wie vorstehend beschrieben zu bewilligen. Entsprechend dieser Regelung betreut die Ehefrau das Kind zum überwiegenden Teil, so dass der Ehefrau in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind.

5. Erziehungsbeistandschaft

5.1 Die Vorinstanz sah in Ziffer 3 des Dispositivs die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 315a Abs. 1 ZGB zur Überwachung und Durchsetzung der Betreuungsanteile sowie als Ansprechperson für beide Elternteile vor. Die

Ehefrau beantragt, es sei von der Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft abzusehen und bringt vor, eine solche sei von der Gegenpartei entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen nicht beantragt worden. Die Beistandschaft sei aufgrund der Verhältnisse auch nicht erforderlich, sondern nur wegen dem vorinstanzlich vorgesehenen Betreuungsmodell. Die Beistandschaft sei überdies untauglich, da der Ehemann in Frankreich wohne, sodass die seitens der KESB eingesetzte Beistandspersonen ihm gegenüber ausserhalb der Schweiz keine verbindlichen Anordnungen durchsetzen und den persönlichen Verkehr nicht überwachen könne. Im Übrigen würden damit weitere Kosten anfallen, welche die mittellosen Eltern nicht tragen könnten. Der Ehemann entgegnet, ein Beistand/eine Beiständin könne hilfreich sein bei einem notwendigen Wechsel der Betreuungstage oder im Falle von Schwierigkeiten der Eltern bei der Festlegung von Ferienwochen. Der Ehemann müsse sich selbstverständlich auch an die Weisungen der Beistandsperson halten.

5.2 Da mit dem vorliegenden Berufungsentscheid das Kind nunmehr unter die Obhut der Mutter gestellt wird, ist die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft zur Überwachung und Durchsetzung der Betreuungsanteile obsolet. Das Besuchsrecht wird mit dem vorliegenden Berufungsentscheid festgelegt und entspricht mehr oder weniger dem von den Parteien aktuell gelebten. Dieses Besuchsrecht funktioniert nach Aussage beider Parteien recht gut. Die Tatsache, dass die Tochter in der Vergangenheit auch Ferien beim Kindsvater verbrachte, zeigt, dass sich die Parteien über die Festlegung von Ferienwochen einigen konnten. Der Ehemann kritisierte allerdings anlässlich der zweitinstanzlichen Parteibefragung, dass jeweils erst in letzter Minute abgemacht würde, welche Ferienwochen das Kind bei ihm verbringe. Eine Erziehungsbeistandschaft scheint angesichts der vorliegenden Verhältnisse nicht erforderlich, da das Besuchsrecht und auch das Ferienrecht in der Vergangenheit offenbar funktionierten. Dass das Ferienrecht nach Auffassung des Ehemannes zu kurzfristig festgelegt wird, rechtfertigt für sich alleine keine Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft, zumal es durchaus möglich ist, dass sich die Parteien darüber in Zukunft frühzeitiger absprechen könnten. Sollte sich zeigen, dass es in Zukunft Probleme mit dem Besuchs- und/oder Ferienrecht gibt, kann dannzumal immer noch eine Erziehungsbeistandschaft errichtet werden. Derzeit scheint eine solche jedoch nicht erforderlich. Folglich ist die Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids ersatzlos aufzuheben.

6. Kindesunterhalt

6.1 Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen sind (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Gemäss dem seit 1. Januar 2017 geltenden neuen Kindesunterhaltsrecht dient der Unterhaltsbeitrag auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder durch Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Die Vorinstanz berechnete den Bedarf des Ehemannes auf CHF 2'707.00 (Grundbetrag CHF 1'080.00, Miete CHF 956.00, Nebenkosten CHF 139.00, Krankenkassenprämie KVG CHF 320.00, auswärtige Verpflegung CHF 132.00, U-Abo CHF 80.00), den Bedarf der Ehefrau auf CHF 3'513.00 (Grundbetrag CHF 1'350.00, Miete CHF 1995.00 abzüglich den Mietanteil für die Tochter von CHF 499.00, Krankenkassenprämie KVG CHF 537.00, U-Abo

CHF 80.00, Arzt CHF 50.00) und den Bedarf der Tochter auf CHF 1'010.00 (Grundbetrag CHF 400.00, Wohnanteil CHF 499.00, Krankenkassenprämie KVG CHF 111.00). Als Einkommen rechnete die Vorinstanz dem Ehemann ein Einkommen von CHF 4'000.00 für das 60%-Pensum an, der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen von CHF 2'000.00 für ein 50%-Pensum und der Tochter die Kinderzulagen von CHF 200.00. Auf dieser Basis wurde der Unterhalt der Tochter gestützt auf die Berechnung nach der Lebenshaltungskosten-Methode auf CHF 1'093.00 bis zum vollendeten 10. Altersjahr, auf CHF 993.00 vom 11. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr und auf CHF 710.00 ab dem 17. Altersjahr bis zur Volljährigkeit festgelegt, wovon CHF 483.00 bis zum vollendeten 10. Altersjahr und CHF 283.00 vom 11. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Betreuungsunterhalt darstellen. Der Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts (Betreuungsunterhalt) wurde für die erste Phase auf CHF 1'030.00 und für die 2. Phase auf CHF 1'230.00 berechnet. Der Ehemann wurde verpflichtet, allfällige Boni und Provisionszahlungen an die Ehefrau zu bezahlen, solange er Betreuungsunterhalt zu bezahlen hat, begrenzt auf die Höhe der bis zur Auszahlung der Boni/Provisionen aufgelaufenen Fehlbeträge.

6.2 Die Vorinstanz berechnete die Kinderunterhaltsbeiträge (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) nach der sogenannten Lebenshaltungskosten-Methode, was vom Grundsatz her von keiner Partei beanstandet wurde. Das Bundesgericht hat im zwischenzeitlich ergangenen BGE 144 III 377 die Lebenshaltungskosten-Methode als den für die Bemessung des Betreuungsunterhalts am besten geeigneten Ansatz bezeichnet, so dass diese bereits von der Vorinstanz angewendete Berechnungsmethode beizubehalten ist. Umstritten sind die den Ehegatten anzurechnenden Einkommen sowie einzelne Bedarfspositionen, worauf im Folgenden einzugehen ist. Es gilt darauf hinzuweisen, dass in den Unterhaltsberechnungen nur ganze Frankenbeträge ohne Rappen eingesetzt werden und daher immer auf ganze Franken gerundet wird.

6.3 Einkommen des Ehemannes

6.3.1 Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann ein Einkommen von CHF 4'000.00 exklusiv Bonus gestützt auf dessen Arbeitspensum von 60% an. Für die beim Ehemann allfällig anfallenden Boni und Provisionen sah die Vorinstanz eine separate Regelung vor.

6.3.2 Die Ehefrau stellt sich auf den Standpunkt, dem Ehemann sei ein Einkommen von netto CHF 7'042.00 (inkl. 13. Monatslohn und Bonus, exkl. Familienzulage) basierend auf seinem früheren 100%-Pensum anzurechnen, zumal ihm dessen Erzielung möglich und zumutbar sei. Sie wirft dem Ehemann vor, er habe bei seiner Arbeitgeberin per Januar 2018 um eine Reduktion seines Arbeitspensums ersucht, um damit Fakten in Bezug auf die Obhutfrage zu schaffen. Dass die Reduktion angeblich wirtschaftlich begründet und von der Arbeitgeberin ausgegangen sei, wird von der Ehefrau bestritten. Sie erachtet die Reduktion als mutwillig in Kauf genommen, weshalb es nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht von Belang sei, ob der Ehemann diese rückgängig machen könne. Die vorinstanzliche Behandlung des Bonus findet die Ehefrau mangels Justiziabilität als nicht hilfreich. Zudem sei der Bonus vertraglich vereinbart und im Einkommen einzurechnen.

6.3.3 Der Ehemann entgegnet, eine Pensenreduktion habe zwar zwecks vermehrter Betreuung von C._____ seinem Wunsch entsprochen, es sei jedoch in seiner Arbeitgeberfirma zu Umstrukturierungen und Kündigungen gekommen und seine Stelle sei nicht sicher gewesen. Er habe sich mit seinem Arbeitgeber auf eine Pensenreduktion einigen können und es sei ungewiss, ob er sein Pensum wieder aufstocken könne. Anlässlich der Befragung an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung konnte der Ehemann nicht sagen, wie es ab dem 1. Januar 2019 weiterläuft bzw. in welchem Pensum er ab dann arbeiten wird. Er sagte aus, es würde darüber im Dezember 2018 Verhandlungen mit seinem Vorgesetzten geben. Wie es weitergehe hänge vom Bedarf der Arbeitgeberin ab, was wiederum von der Auftragslage bestimmt werde. Er selber wünsche sich ein Pensum von 60% oder 80% und er würde ein Angebot der Arbeitgeberin für 80% annehmen.

6.3.4 Gemäss Arbeitsvertrag vom 23. September / 4. Oktober 2016 (Beilage 1 der vorinstanzlichen Eingabe des Ehemannes vom 18. Januar 2017) ist der Ehemann seit 1. Januar 2017 zu 100% bei der G._____AG mit einem Bruttolohn von CHF 7'000.00 angestellt. Mit der Vertragsänderung vom 7. Dezember 2017 betreffend die temporäre Reduktion des Arbeitspensums (Beilage 20 des Ehemannes zu seiner Eingabe vom 10.01.2018 im erstinstanzlichen Verfahren) hat er sein Pensum von vormals 100% auf 60% reduziert, wobei diese Reduktion auf ein Jahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befristet ist, wie aus dem Vertrag vom 7. Dezember 2017 hervorgeht. Die Arbeitsstunden, der Monatslohn und der 13. Monatslohn wurden entsprechend proportional reduziert. Weiter ist dem temporären Abänderungsvertrag zu entnehmen, dass die anderen Punkte des Arbeitsvertrags unverändert bleiben. Da die Pensenänderung bis zum 31. Dezember 2018 befristet ist, gilt ab 1. Januar 2019 wieder der „alte“ Arbeitsvertrag mit einem Pensum von 100%. Andernfalls hätte die Arbeitgeberin eine Kündigung/Änderungskündigung vornehmen müssen, wobei die Kündigungsfrist gemäss Ziffer 4 Abs. 2 des Arbeitsvertrages vom 23. September / 4. Oktober 2016 drei Monate auf das Ende eines Kalendermonats beträgt. An der zweitinstanzlichen Verhandlung vom 13. November 2018 erwähnte der Ehemann keine Kündigung, vielmehr sagte er aus, im Dezember 2018 werde darüber verhandelt, wie es ab 1. Januar 2019 weitergehe. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ab 1. Januar 2019 grundsätzlich wieder der „alte“ Vertrag mit dem 100% Pensum gilt. Der Ehemann brachte wiederholt vor, die Pensenreduktion gründe in Umstrukturierungen, was von der Ehefrau jedoch bestritten ist. Im Vertrag betreffend Pensenänderung vom 7. Dezember 2017 steht eingangs, man nehme Bezug auf den Wunsch des Arbeitnehmers um Pensenreduktion, was eher dafür spricht, dass die Pensenänderung vom Ehemann ausging. Wer diese zuerst vorschlug, ob der Ehemann oder seine Arbeitgeberin, kann letztlich offen bleiben. Der Ehemann arbeitet derzeit effektiv 60% und erzielt entsprechend ein tieferes Salär, wobei diese Pensenreduktion bis Ende 2018 befristet ist und danach das ursprüngliche Pensum von 100% wieder aufleben müsste. Die Einkommensverminderung lässt sich somit wieder rückgängig machen bzw. war von Anfang an zeitlich begrenzt, so dass sich die von der Ehefrau aufgeworfene Frage, ob ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, obwohl die Einkommensverminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, gar nicht stellt. Die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge gelten ab Rechtskraft des Entscheids. Nachdem die Vorinstanz die alternierende Obhut anordnete und dem Ehemann ein 60%-Pensum anrechnete, kann ihm auch nicht vorgeworfen werden, er hätte versuchen müssen, sein Pensum schon

früher wieder zu erhöhen oder ein zusätzliches Einkommen zu generieren. Vielmehr ist dem Ehemann für die Zeit bis zum 31. Dezember 2018 das Einkommen aus seinem effektiven 60%-Pensum anzurechnen. Welches Pensum der Ehemann ab 1. Januar 2019 arbeiten wird, konnte der Ehemann an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung noch nicht sagen. Wie bereits ausgeführt ist mangels Kündigung/Änderungskündigung durch die Arbeitgeberin davon auszugehen, dass aufgrund der Vertragslage grundsätzlich wieder das 100% Pensum gilt. Offenbar besteht in der Arbeitgeberfirma jedoch die Möglichkeit von Teilzeitpensen. Dies zeigt sowohl die aktuelle Situation als auch die Aussage des Ehemannes, dass im Dezember über das Pensum verhandelt werde. Da dem Ehemann ein erweitertes Besuchsrecht zugestanden wird und er das Recht und die Pflicht hat, die Tochter nebst den Besuchswochenenden zusätzlich jeden Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen zum Schulbeginn zu sich zu Besuch zu nehmen, wird dem Ehemann ab 1. Januar 2019 ein 90%-Pensum zugemutet und angerechnet, damit er die Möglichkeit hat, die Tochter am Mittwochnachmittag jeweils persönlich zu betreuen.

6.3.5 Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann für das 60%-Pensum ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4'000.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Zulagen und exkl. Bonus) an und regelte die Boni/Provisionszahlungen separat. Die Ehefrau beziffert in der Berufung das Einkommen bei 100% auf netto CHF 7'042.00 (inkl. 13. Monatslohn und Bonus, exkl. Familienzulagen) und verweist für die Detailberechnung auf Rz. 7.1 des schriftlichen Plädoyers des ehemaligen Rechtsvertreters der Ehefrau, in welcher folgende Rechnung präsentiert wird: $11 \times \text{CHF } 6'162.00 = \text{CHF } 67'782.00 + \text{CHF } 12'625.70 = \text{CHF } 80'407.70 : 12 = \text{CHF } 6'701.00$. Diese Berechnung basiert auf den Lohnabrechnungen des Ehemannes für die Monate Oktober 2017 bis Dezember 2017 (Beilage 28 der vorinstanzlichen Eingabe des Ehemannes vom 10. Januar 2018). Aus diesen Lohnabrechnungen geht bei einem 100%-Pensum ein monatlicher Nettolohn von CHF 6'162.25 (ohne Abzug von CHF 50.00 für Parkplatzgebühr) hervor. Im November 2017 wurde sodann der Monatslohn zuzüglich des 13. Monatslohns ausbezahlt, was von netto CHF 12'625.70 (ohne Abzug von CHF 50.00 für Parkplatzgebühr) entspricht. Somit ergibt sich im Durchschnitt inkl. 13. Monatslohn ein monatlicher Nettolohn von CHF 6'701.00 (exkl. Bonus), wie dies die Ehefrau korrekt berechnete. Die Ehefrau hat zu diesem Lohn sodann einen Bonus von jährlich netto rund CHF 4'100.00 bzw. monatlich rund CHF 341.00 addiert und ausgeführt, der Ehemann nehme am Bonusprogramm der Firma teil, wodurch er 5% seines Bruttojahreslohnes von CHF 91'000.00 und somit brutto CHF 4'550.00 bzw. netto rund CHF 4'100.00 im Jahr bzw. rund CHF 341.00 im Monat erziele. Boni und Provisionen sind einkommensrelevant. Es ist praktikabler, wenn diese bereits im monatlichen Durchschnittseinkommen und somit im Unterhaltsbeitrag berücksichtigt sind und der Ehemann nicht jährlich seine Provisionszahlungen dokumentieren muss und die Parteien sodann die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Bonuszahlung aufgelaufenen Fehlbeträge berechnen müssen, wie dies entsprechend dem vorinstanzlichen Entscheid erforderlich wäre. Die vorinstanzliche Regelung kann zu Konflikten zwischen den Parteien führen und erschwert auch eine allfällige Vollstreckung, weshalb der Bonus in das zu berücksichtigende Monatseinkommen einzurechnen ist. Der Bonus ist in Ziffer 7.2 des Arbeitsvertrags des Ehemannes vom 23. September/4. Oktober 2016 geregelt. Der Ehemann hat das von der Ehefrau nachvollziehbar berechnete Monatseinkommen von CHF 7'042.00 (inkl. 13. Monatslohn und Bonus, exkl. Familienzulagen) nicht gerügt und die-

ser Summe keine andere Berechnung gegenübergestellt, weder in der Berufungsantwort noch im Plädoyer an der zweitinstanzlichen Verhandlung. Es ist daher auf das von der Ehefrau bezifferte Nettomonatseinkommen des Ehemannes bei einem 100%-Pensum von CHF 7'042.00 abzustellen.

6.3.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Ehemann bis und mit 31. Dezember 2018 das Arbeitspensum von 60% und danach ein solches von 90% angerechnet wird. Das Einkommen wird auf der Basis eines Einkommens bei 100% von netto CHF 7'042.00 (inkl. 13. Monatslohn, inkl. Bonus, exkl. Familienzulagen) berechnet. Für ein 60%-Pensum entspricht dies CHF 4'225.25, wobei entsprechend dem Eventualantrag der Ehefrau gerundet der Betrag von CHF 4'200.00 eingesetzt wird (siehe Rz 45 der Berufung vom 7. Juni 2018). Für ein 90%-Pensum resultiert ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 6'338.00 (90% von CHF 7'042.00).

6.4 Einkommen der Ehefrau

6.4.1 Die Vorinstanz rechnete der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen für eine 50%-Stelle von CHF 2'000.00 an. Die Ehefrau bringt in diesem Zusammenhang vor, die Vorinstanz habe nicht ausgeführt, weshalb der Ehefrau ein Einkommen von CHF 2'000.00 für ein 50%-Pensum angerechnet werde, welche Arbeitsstelle für die Ehefrau in Frage komme und auf welchen statistischen Werten dieses Einkommen basiere. Somit sei das rechtliche Gehör verletzt. Gestützt auf das frühere Einkommen der Ehefrau bei einem 30%-Pensum von CHF 976.85 resultiere bei einem 50%-Pensum ein Betrag von CHF 1'630.00 und bei 100% von CHF 3'260.00. Ein Einkommen von CHF 2'000.00 bei einem 50%-Pensum sei unrealistisch, da die aus Nigeria stammende Ehefrau keine richtige Ausbildung habe, nicht gut Deutsch spreche und jahrelang nicht arbeitstätig gewesen sei. Dies würden auch die zahlreichen Bewerbungen zeigen, welche zu keiner Anstellung geführt hätten. Der vorübergehende Einstieg in das Berufsleben sei nur möglich gewesen, weil sich ein Bekannter von ihr zu einer 30%-Anstellung erbarmt habe. Dies sei jedoch keine Stelle im ordentlichen Arbeitsmarkt gewesen. Die Ehefrau lasse sich entsprechend der 10/16-Regel ein Einkommen von CHF 1'630.00 ab April 2023 und von CHF 3'260.00 ab April 2029 anrechnen.

6.4.2 Der Ehemann entgegnet, es sei nunmehr auf das Schulstufenmodell abzustellen. Eine Erwerbstätigkeit von 50% sei der Ehefrau zumutbar und möglich und das Erzielen eines Einkommens von CHF 2'000.00 realistisch. Die zahlreichen Bewerbungen hätten bislang nur deshalb zu keiner Anstellung geführt, weil das Bewerbungsschreiben der Ehefrau nicht erfolgsversprechend sei.

6.4.3 Für eine allfällige Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist und welche Einkommenshöhe zu erzielen ihr möglich ist. Dabei sind insbesondere die Berufsausbildung, das Alter, der Gesundheitszustand und die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Ob ein hypothetisches Einkommen in der angemessenen Höhe zumutbar ist, ist eine Rechtsfrage, ob dessen Erzielung auch als tatsächlich möglich erscheint, ist hingegen eine Tatfrage (BGE 137 III 118 E. 2.3; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; BGE 128 III 4 E. 4a)

Im Entscheid 5A_384/2018 vom 21. September 2018 hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid unter anderem zur Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit bei gleichzeitigen Betreuungspflichten gefällt. Es führte aus, dass dem die Obhut übernehmenden Elternteil, der sich bislang ganz oder überwiegend der Kinderbetreuung gewidmet hat, die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit in der Regel nicht sofort zugemutet werden soll, zumal die Trennung auch eine einschneidende Zäsur für das Kind bedeutet, welche vom Kind zuerst verarbeitet werden muss und es deshalb nicht im Kindeswohl ist, gleichzeitig mit der Trennung auch das Betreuungsmodell umzugestalten. Vielmehr sind in Abhängigkeit vom Grad der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit, vom finanziellen Spielraum der Eltern und von weiteren Umständen des Einzelfalls Übergangsfristen zu gewähren (BGer 5A_384/2018 E. 4.6). Hinsichtlich einer konkreten Regel für die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitiger Kinderbetreuung hat das Bundesgericht für das neue Kinderunterhaltsrecht mit Betreuungsunterhalt darauf abgestellt, wie lange und in welchem Umfang ein Kind im konkreten Fall der persönlichen Betreuung bedarf. Als Richtlinie gibt das Bundesgericht – in Abwendung von der 10/16-Regel – ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres von 100% vor (sogenanntes Schulstufenmodell), wobei von dieser Richtlinie aufgrund pflichtgemässer richterlicher Ermessensausübung im Einzelfall abgewichen werden kann (siehe zum Ganzen BGer 5A_384/2018 E 4.7 bis 4.7.9).

6.4.4 Die ältere Tochter D.____ (geb. 29. Juli 2002) der Ehefrau aus erster Ehe ist inzwischen 16-jährig. Diese Tochter wohnt bei deren Vater und die Besuche bei der Mutter finden nach Absprache zu unregelmässigen Zeiten ab. Für diese Tochter kommen der Ehefrau keine Betreuungspflichten zu. Die gemeinsame Tochter C.____, für welche der Ehefrau Betreuungspflichten zukommen, ist jetzt im zweiten Kindergartenjahr und kommt im Sommer 2019 in die Schule. Es handelt sich bei C.____ um ein gesundes und normal entwickeltes Kind, so dass es der Ehefrau neben der Betreuungspflicht entsprechend dem Schulstufenmodell zumutbar ist, aktuell einer Erwerbstätigkeit von 50%, ab 1. September 2025 (Eintritt von C.____ in die Sekundarstufe I im August 2025) von 80% und ab 1. März 2029 (C.____ wird 16-jährig) von 100% nachzugehen, zumal die Ehefrau gesund und arbeitsfähig ist.

6.4.5 Die Ehefrau ist derzeit nicht erwerbstätig. Es gilt zu klären, welche Tätigkeit sie ausüben und welches Einkommen sie daraus erzielen kann. Die Vorinstanz führte nicht aus, welche Tätigkeit die Ehefrau ausüben kann und welches Einkommen daraus realistisch erzielbar ist, sondern sie setzte ohne weitere Begründung ein hypothetisches Einkommen von CHF 2'000.00 für ein 50%-Pensum ein. Es gilt daher nunmehr darauf einzugehen, welche Tätigkeit die Ehefrau ausüben könnte. Dabei ist auf die Ausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der Ehefrau einzugehen, wobei auf den Lebenslauf der Ehefrau (in den an der zweitinstanzlichen Instruktionsverhandlung vom 25. September 2018 abgegebenen Unterlagen) und deren Aussagen in der zweitinstanzlichen Verhandlung (siehe Protokoll der zweitinstanzlichen Verhandlung vom 13. November 2018) abgestellt wird. Die Ehefrau stammt aus Nigeria und machte dort eine Ausbildung zur Coiffeuse. Sie arbeitete in Nigeria sodann rund vier Jahre in einer Anstellung als Coiffeuse und danach rund zwei Jahre selbständig auf ihrem Beruf. Im Sommer 2001 kam sie als Familiennachzug ihres damaligen

Schweizer Ehemannes in die Schweiz. In den Jahren 2003 bis 2009 war die Ehefrau in der Schweiz jeweils nur in kurzzeitigen Anstellungen von maximal sechs Monaten als Garderobière, Betriebsmitarbeiterin, Mitarbeiterin in einem Alters- und Pflegeheim und Mitarbeiterin in einer Fastfood-Kette tätig. Im Lebenslauf sind zwar bei der Anstellung im Alters- und Pflegeheim neun Monate aufgeführt, nach Aussage der Ehefrau sollen es jedoch nur drei Monate gewesen sein, während welcher sie zwar den Kurs beim Roten Kreuz anfang, die Prüfung jedoch nicht ablegte. In den Jahren 2009 und 2010 war die Ehefrau selbständig tätig (Nageldesign, Haar- und Wimpernverlängerung). Schliesslich war sie von Mai 2016 bis April 2017 und sodann noch einmal von Dezember 2017 bis Februar 2018 bei ihrem Bekannten als Mitarbeiterin/Sachbearbeiterin (siehe Arbeitsvertrag, vorinstanzliche Beilage 9 der Unterlagen der Ehefrau) zu 30% tätig. An der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. November 2018 wurde die Ehefrau gefragt, ob sie bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sei. Sie sagte aus, die Arbeitslosenkasse habe verlangt, dass sie ohne Lohn arbeite. Dazu sei sie nicht bereit gewesen. Ihr Anwalt bestätigte, dass eine Anmeldung erfolgt sei, aber keine Arbeitslosenentschädigung bezahlt wurde. Das Gericht vermutet, dass der Ehefrau Integrationsmassnahmen vorgeschlagen wurden, welche diese jedoch aufgrund eines Missverständnisses verweigerte, weshalb auch keine Arbeitslosentaggelder bezahlt werden. Die Ehefrau war in der Schweiz immer nur für ganz kurze Zeit in unterschiedlichen Bereichen angestellt und kann daher keine Berufserfahrung auf einem Gebiet vorweisen. In ihrem angestammten Beruf als Coiffeuse war sie in Nigeria nach der Lehre rund vier Jahre in einer Anstellung arbeitstätig. Ob ihre Ausbildung als Coiffeuse in der Schweiz anerkannt ist, ist dem Gericht nicht bekannt. Die Ehefrau arbeitete in der Schweiz während einer gewissen Zeit selbständig mit einem Studio für Nageldesign, Haar- und Wimpernverlängerung. Aus der Aussage der Ehefrau, der Ehemann habe ihr Studio nicht mehr finanzieren wollen, ist zu schliessen, dass sie daraus keinen Gewinn erzielte, so dass kein Einkommen aus einer solchen Selbständigkeit angerechnet werden kann. Bei der Anstellung bei ihrem Bekannten verdiente sie für ein Pensum von 30% ein Einkommen von brutto CHF 1'056.00 bzw. netto rund CHF 977.00 (siehe Beilage 56 der Ehefrau im vorinstanzlichen Verfahren), was hochgerechnet auf 100% brutto CHF 3'520.00 und netto rund CHF 3'260.00 entspricht. Aufgrund der Ausbildung als Coiffeuse in Nigeria, der wenigen Berufserfahrungen aus Anstellungen in der Schweiz, der mangelhaften Sprachkenntnisse der deutschen Sprache und des Alters der Ehefrau von knapp 41 Jahren sind Anstellungen in gut bezahlten Stellen nicht realistisch, jedoch scheinen Anstellungen als Reinigungskraft, im Gastgewerbe, für Hilfstätigkeiten, als Betriebsmitarbeiterin oder als Coiffeuse/Nail- und Hairsdesign durchaus möglich, allenfalls unter Vermittlung des RAV nach Absolvierung von Integrationsmassnahmen der Arbeitslosenkasse. Es handelt sich bei diesen möglichen Tätigkeiten um Arbeitsstellen im Niedriglohnssektor. Für das Gastgewerbe listet der L-GAV für das Jahr 2019 für Mitarbeiter ohne Berufslehre bei Vollzeit einen Mindestlohn von brutto CHF 3'470.00 (zuzüglich 13. Monatslohn) auf und der GAV für das Schweizerische Coiffeurgewerbe führt Mindestansätze von CHF 3'350.00 bis CHF 4'000.00 auf (je nachdem, ob gelernt, angelernt oder ungelernt und abhängig von der Anzahl der Berufsjahre). Der NAV Hauswirtschaft setzt für ungelernete Hausangestellte in Privathaushalten bei einer 42-Stunden-Woche einen Mindestlohn von brutto CHF 3'439.80 (ungelernt) bzw. CHF 3'776.50 (ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung) bis zu CHF 4'158.70 (gelernt EFZ, drei Jahre berufliche Grundbildung) fest. Auch als Betriebsmit-

arbeiterin bzw. Hilfskraft in der Produktion ist von einem Einkommen in ähnlich tiefem Bereich auszugehen. Entsprechend diesen Mindestlöhnen wird als Basis auf das Einkommen von netto CHF 3'260.00 bei 100% abgestellt, welches die Ehefrau bei ihrem Bekannten verdiente. Dies entspricht in etwa einem Bruttolohn von CHF 3'600.00, welcher in den aufgeführten Bereichen ungefähr erzielt werden kann.

6.4.6 Da die Ehefrau derzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ist ihr eine Übergangsfrist zur Suche einer neuen Stelle zu gewähren. Das Thema einer Arbeitsaufnahme ist der Ehefrau schon länger bekannt. Bereits im erstinstanzlichen Scheidungsentscheid wurde ihr ein hypothetisches Einkommen angerechnet und in der zweitinstanzlichen Instruktionsverhandlung vom 25. September 2018 war die Arbeitsaufnahme ebenfalls Thema. Eine Übergangsfrist bis Ende Februar 2019 – dies entspricht rund 3.5 Monaten – scheint daher vorliegend angemessen.

6.4.7 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Ehefrau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist und eine Anstellung beispielsweise als Reinigungskraft, im Gastgewerbe, für Hilfstätigkeiten, als Betriebsmitarbeiterin oder als Coiffeuse / Nail- und Hairsdesign durchaus möglich ist, wobei ein monatliches Nettoeinkommens von 3'260.00 (brutto ca. CHF 3'600.00) für ein Vollpensum bei solchen Tätigkeiten erzielbar ist. Folglich wird von diesem Basiseinkommen ausgegangen und der Ehefrau nach Gewährung einer Übergangsfrist von rund 3,5 Monaten ab 1. März 2019 ein hypothetisches Nettoeinkommen von CHF 1'630.00 (für ein 50%-Pensum), ab Eintritt von C._____ in die Sekundarstufe I bzw. ab 1. September 2025 von CHF 2'608.00 (für ein 80%-Pensum) und ab 1. März 2029 von 100% angerechnet.

6.5 Bedarf des Ehemannes

Die Ehefrau kritisiert die vorinstanzliche Bedarfsberechnung des Ehemannes in verschiedenen Positionen, auf welche nachfolgend eingegangen wird. Für die Umrechnungen von Euro in CHF ist auf den Umrechnungskurs per Scheidungsdatum bzw. per 3. Mai 2018 abzustellen, welcher für 1 Euro = CHF 1.1947 betrug (siehe www.oanda.com), wie bereits die Vorinstanz ausführte.

6.5.1 Grundbetrag: Die Vorinstanz rechnete dem Ehemann einen Grundbetrag von CHF 1'080.00 in Anlehnung an den Eheschutzentscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 11. August 2016 an. Dort wurde von einem Grundbetrag von CHF 1'200.00 ausgegangen und dieser auf CHF 1'080.00 reduziert mit der Begründung, gemäss UBS-Kaufkraftvergleich resultiere zwar ein verhältnismässiger Grundbetrag von CHF 800.00, da St. Louis jedoch unmittelbar an der Schweizer Grenze liege, seien die Lebenshaltungskosten deutlich über dem französischen Durchschnitt einzuordnen und es sei ein gewisser Mehrbetrag zu gewähren, so dass CHF 1'080.00 als Grundbetrag angebracht sei. Die Ehefrau vertritt dagegen die Auffassung, angesichts des Wohnsitzes des Ehemannes in St. Louis/Frankreich betrage der Grundbetrag kaufkraftbereinigt CHF 830.00. Sie stellt auf die Internet-Publikation der UBS AG, Preise und Löhne, Ausgabe 2018 ab und zieht den Vergleichswert für Lyon heran. Der Ehemann bestreitet diese Ausführungen und entgegnet, die Vorinstanz habe den Bedarf des Ehemannes korrekt berechnet.

Lebt der Unterhaltsschuldner im Ausland, ist bei der Bedarfsberechnung praxisgemäss das tiefere oder allenfalls höhere Niveau der dortigen Lebenskosten zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung des unterschiedlichen Lebensstandards in den verschiedenen Staaten erfolgt in der Regel über eine Umrechnung anhand der statistisch erhobenen Verbraucher-geldparitäten bzw. internationaler Kaufkraftvergleiche. Verwendung finden in der Praxis vorab die Erhebungen internationaler Grossbanken (z.B. die von der UBS AG veröffentlichte Publikation "Cost of living in cities around the world, Prices and Earnings 2018") oder die Angaben des Bundesamtes für Statistik (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 2. Juli 2013, 400 13 78, E. 3.2). Der Ehemann bestreitet nicht, dass der UBS-Kaufkraftvergleich eine taugliche Grundlage für die Bestimmung des Grundbetrages des Ehemannes bildet, so dass auf diesen abzustellen ist. Da St. Louis in dieser Erhebung der UBS AG nicht vermerkt ist, wird auf den für Lyon aufgeführten Wert abgestellt, zumal für Frankreich in der UBS-Statistik lediglich Paris und Lyon aufgeführt sind und die Preise in St. Louis eher den Preisen in Lyon entsprechen dürften als jenen in der Grossstadt Paris. Der genannten Statistik 2018 der UBS AG sind in der Kategorie „Price Levels“ unter der Rubrik „All prices (USD)“ für die Stadt Zürich monatliche Durchschnittskosten von USD 4'260.60 (100%) aufgeführt und für Lyon von USD 2'918.00 (68.49%). Wird dementsprechend für den Grundbetrag von CHF 1'200.00 der Wert von 68.49% eingesetzt, resultiert ein Grundbetrag von CHF 821.88. Folglich ist im Bedarf des Ehemannes für den Grundbetrag der von der Ehefrau zugestandene Betrag von CHF 830.00 einzusetzen.

6.5.2 Wohnkosten: Die Ehefrau führt aus, die Wohnkosten des Ehemannes würden sich aus EUR 630.00 und Nebenkostenvorauszahlungen von EUR 170.00 zusammensetzen und somit EUR 800.00 bzw. CHF 922.50 (bei einem Umrechnungskurs von 1,1531 per 2. Juni 2018) betragen. Die von der Vorinstanz zusätzlich berücksichtigten EUR 116.20 als Nebenkosten seien nicht nachvollziehbar und würden bestritten.

Gemäss Mietvertrag vom 22. September 2017 (Beilage 23a des Ehemannes im vorinstanzlichen Verfahren) beträgt die monatliche Miete EUR 630.00 und die Nebenkosten EUR 170.00, so dass sich Mietkosten von total EUR 800.00 ergeben. Der Ehemann machte mit seinen vorinstanzlichen Beilagen 21 und 22 weitere Nebenkosten geltend. Bei der Beilage 21 handelt es sich um Kosten für Internet, TV und Telefon. Diese Kosten sind im Grundbetrag enthalten und daher nicht zusätzlich zu berücksichtigen. Die Beilage 22 ist eine Rechnung für den Bezug der Elektrizität. Die Auslagen für die Beleuchtung und den Kochstrom sind auch bereits im Grundbetrag enthalten und daher ebenfalls nicht zusätzlich einzurechnen. Folglich sind für die Wohnkosten des Ehemannes EUR 800.00 (inkl. EUR 170.00 Nebenkosten) bzw. CHF 956.00 (Umrechnungskurs per 3. Mai 2018: 1 Euro = CHF 1.1947) einzusetzen, zumal nicht ersichtlich ist, worauf die von der Vorinstanz berücksichtigten EUR 116.20 abgestützt werden.

6.5.3 Auswärtige Verpflegung: Bei einem 100%-Arbeitspensum des Ehemannes gesteht die Ehefrau für die auswärtige Verpflegung den praxisgemässen Betrag von CHF 220.00 zu. Die Vorinstanz setzte angesichts des berücksichtigten 60%-Einkommens des Ehemannes den Betrag von 132.00 ein. Da vorliegend dem Ehemann bis zum 31. Dezember 2018 sein aktuelles 60%-Pensum angerechnet wird, ist in dieser Zeit für die auswärtige Verpflegung ebenfalls CHF 132.00 einzusetzen. Ab 1. Januar 2019 wird ihm ein Arbeitspensum von 90% an-

gerechnet, so dass für seine auswärtige Verpflegung sodann ein Betrag von CHF 198.00 (90% von CHF 220.00) einzusetzen ist.

6.5.4 In der vorinstanzlichen Grundbedarfsberechnung für den Ehemann wurden die Positionen für die Krankenkassenprämien von CHF 320.00 und das U-Abo von CHF 80.00 nicht moniert und sind daher so zu belassen. Der Ehemann macht keine weiteren Positionen geltend, welche bei einer Neuberechnung zu berücksichtigen seien, so dass auch keine solchen zu berücksichtigen sind. Der Grundbedarf des Ehemannes beträgt somit bis zum 31. Dezember 2018 (60% Pensum) insgesamt CHF 2'318.00 (Grundbetrag CHF 830.00, Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF 956.00, Krankenkassenprämien CHF 320.00, auswärtige Verpflegung CHF 132.00, U-Abo CHF 80.00) und ab 1. Januar 2019 insgesamt CHF 2'384.00 (Grundbetrag CHF 830.00, Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF 956.00, Krankenkassenprämien CHF 320.00, auswärtige Verpflegung CHF 198.00, U-Abo CHF 80.00). Die Vorinstanz setzte angesichts der Mangellage keine Steuern ein. Der Ehemann monierte dies nicht und führte in seiner Berufung auch nicht aus, es seien Steuern zu berücksichtigen, sofern dem von der Ehefrau mit der Berufung gestellten Hauptantrag gefolgt werde. Da der Ehemann keine (eventuelle) Einberechnung von Steuern beantragt, werden diese im Grundbedarf nicht berücksichtigt, zumal auch nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch in etwa die Steuern des Ehemannes in Frankreich ausfallen (von seinem Lohn wird keine Quellensteuer bezogen). Es wird dann jedoch bei der Überschussverteilung die Steuerbelastung des Ehemannes zu berücksichtigen sein. Darauf ist an späterer Stelle zurückzukommen.

6.6 Bedarf der Ehefrau

6.6.1 Hinsichtlich des Bedarfs der Ehefrau geht die Ehefrau in ihrer Berufung von der vorinstanzlichen Berechnung aus, setzt jedoch die nunmehr tieferen Wohnkosten von insgesamt CHF 1'690.00 aufgrund des neuen Mietvertrags vom 16. Februar 2018 ein, was vom Ehemann begrüsst wird (die Vorinstanz setzte noch Wohnkosten von CHF 1'995.00 ein). Umstritten ist dagegen, in welchem Verhältnis diese Wohnkosten auf die Ehefrau und auf die Tochter aufzuteilen sind. Die Vorinstanz zog im Bedarf der Ehefrau von den Wohnkosten einen Viertel für die Tochter ab, wohingegen die Ehefrau einen Abzug von einem Drittel als richtig erachtet. Die Ehefrau und die Tochter wohnen nur zu zweit in der Wohnung, weshalb es angemessener ist, die Wohnkosten im Verhältnis zwei Drittel für die Ehefrau und einen Drittel für die Tochter aufzuteilen und somit den Betrag von CHF 563.00 (einen Drittel von CHF 1'690.00) für die Tochter auszuscheiden.

6.6.2 Bei einer Anrechnung eines 50%-Pensums macht die Ehefrau sodann Kosten von CHF 110.00 für die auswärtige Verpflegung geltend. Der Ehefrau sind wie auch beim Ehemann Kosten für die auswärtige Verpflegung anzurechnen, wobei ebenfalls von CHF 220.00 bei einem 100%-Pensum auszugehen ist. Folglich sind bei der Ehefrau bei der Anrechnung eines 50%-Pensums CHF 110.00 bzw. bei einem 80%-Pensum CHF 176.00 für die auswärtige Verpflegung einzusetzen.

6.6.3 Die Ehefrau macht weiter bei einer Erwerbstätigkeit Autokosten von mindestens CHF 300.00 geltend. Diesem Antrag ist nicht zu folgen. Es ist davon auszugehen, dass die Ehefrau mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrer Arbeitsstelle gelangen kann, zumal ihr

Wohnort gut an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist. Folglich sind in ihrem Bedarf nur die Kosten für das U-Abo von monatlich CHF 80.00 einzusetzen.

6.6.4 Schliesslich macht die Ehefrau bei einer Arbeitstätigkeit von 50% Kosten von monatlich CHF 200.00 für eine Fremdbetreuung der Tochter über den Mittag geltend. Auch diesem Antrag ist nicht zu folgen, da nicht ohne weiteres davon auszugehen ist, dass C.____ über Mittag fremdbetreut werden muss. Die Arbeitszeiten der Ehefrau sind nicht bekannt und es ist durchaus möglich ist, dass sie über den Mittag nicht arbeiten wird bzw. zu den Zeiten arbeiten kann, zu welchen die Tochter in der Schule ist oder durch der Ehemann betreut wird. Zudem resultiert ab der Anrechnung eines Einkommens der Ehefrau beim Ehemann ein Überschuss und eine Überschussbeteiligung der Tochter, aus welcher allfällige Drittbetreuungskosten/Mittagstische zu begleichen sind.

6.6.5 Sobald der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, entsteht ein Überschuss. Folglich sind ab diesem Zeitpunkt auch Steuern zu berücksichtigen. Solange der Ehefrau ein 50%-Pensum mit einem Einkommen von CHF 1'630.00 angerechnet wird, werden ihre Steuern auf monatlich rund CHF 170.00 und bei einem Pensum von 80% mit einem Einkommen von CHF 2'608.00 auf CHF 350.00 geschätzt, dies jeweils unter Berücksichtigung ihres Gesamteinkommens inkl. Kinderunterhaltsbeitrag.

6.6.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Abweichung von der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung die neuen, tieferen Wohnkosten der Ehefrau berücksichtigt werden und von diesen ein Drittel für das Kind ausgeschieden werden. Sobald der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, werden in ihrem Bedarf für die auswärtige Verpflegung anteilmässige Kosten eingerechnet (Basis: CHF 220.00 bei 100%) und es werden Steuern berücksichtigt. Nicht angefochten sind die von der Vorinstanz eingesetzten Beträge für den Grundbetrag, die Krankenkassenprämien, das U-Abo und die Arztkosten. Der Bedarf der Ehefrau stellt sich somit folgendermassen dar:

Ohne Einkommen der Ehefrau: Grundbedarf von insgesamt CHF 3'144.00 (Grundbetrag CHF 1'350.00, Wohnkosten CHF 1'690.00 abzüglich Anteil Kind von CHF 563.00, Krankenkassenprämien CHF 537.00, U-Abo CHF 80.00, Arztkosten CHF 50.00).

Mit CHF 1'630.00 (50%) Einkommen der Ehefrau: Grundbedarf von insgesamt CHF 3'424.00 (Grundbetrag CHF 1'350.00, Wohnkosten CHF 1'690.00 abzüglich Anteil Kind von CHF 563.00, Krankenkassenprämien CHF 537.00, auswärtige Verpflegung CHF 110.00, U-Abo CHF 80.00, Arztkosten CHF 50.00, Steuern CHF 170.00).

Mit CHF 2'608.00 (80%) Einkommen der Ehefrau: Grundbedarf von insgesamt CHF 3'670.00 (Grundbetrag CHF 1'350.00, Wohnkosten CHF 1'690.00 abzüglich Anteil Kind von CHF 563.00, Krankenkassenprämien CHF 537.00, auswärtige Verpflegung CHF 176.00, U-Abo CHF 80.00, Arztkosten CHF 50.00, Steuern CHF 350.00).

6.7 Bedarf und Kinderzulagen der Tochter

6.7.1 Im Vergleich zu der vorinstanzlichen Berechnung macht die Ehefrau nebst dem bereits abgehandelten Wohnkostenanteil und einem geringen Mehrbetrag bei der Krankenkasse von CHF 1.50 zusätzlich für Arztkosten der Tochter einen Betrag von CHF 20.00 und für Hob-

bys/Lager etc. von CHF 20.00 geltend sowie ab April 2019 für das U-Abo einen Betrag von CHF 53.00. Sie führt dazu aus, für die Tochter seien in der Vergangenheit regelmässig Arztkosten angefallen, weshalb diese auch zu berücksichtigen seien, zumal sie zum gebührenden Bedarf gehören. Auch die Kosten für Sport, Musik, Lager, Schule etc. seien zum gebührenden Bedarf zu berücksichtigen. Sobald die Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgehe, würden zusätzliche Kosten für den Mittagstisch von rund CHF 200.00 anfallen. Die Ehefrau weist weiter darauf hin, dass ab April 2029 eine Ausbildungszulage von CHF 250.00 ausgerichtet werde. Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau und führt aus, die Berechnung der Vorinstanz sei korrekt und es seien nur die Mietkosten anzupassen.

6.7.2 Von den Mietkosten von CHF 1'690.00 ist angesichts des Zwei-Personen-Haushalts (Ehefrau und Tochter) ein Drittel bzw. der Betrag von CHF 563.00 im Bedarf der Tochter anzurechnen (siehe vorstehende Erwägung 6.6.1). Für die Krankenkassenprämie setzte die Vorinstanz CHF 111.00 ein. Eine Anpassung auf CHF 112.50 kann angesichts der Geringfügigkeit der Differenz vernachlässigt werden, so dass der vorinstanzlich eingesetzte Betrag belassen wird. Solange eine Unterdeckung besteht, bleibt es bei der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung mit Anpassung der Mietkosten. Der Bedarf der Tochter beträgt somit CHF 1'074.00 (Grundbetrag CHF 400.00, Wohnkostenanteil CHF 563.00, Krankenkassenprämien CHF 111.00).

6.7.3 Ab dem Zeitpunkt, in welchem ein Überschuss resultiert (ab 1. März 2019) werden zusätzlich Arztkosten eingesetzt, zumal die Ehefrau solche bereits bei der Vorinstanz belegte, so beispielsweise mit dem Auszug der Gesundheitskosten 2015 für die Steuererklärung (siehe vorinstanzliche Beilage 14 der Ehefrau, in den Belegen zu der Steuererklärung 2015). Es wird auf den geltend gemachten Betrag von CHF 20.00 abgestellt. Auch für Hobby, Lager etc. von C.____ wird ein Betrag von CHF 20.00 eingesetzt, da der Ehemann an der Hauptverhandlung aussagte, er würde für C.____ auch gerne Kurse organisieren und somit damit einverstanden ist, dass C.____ Kurse/Vereine o.ä. besuchen kann. Dagegen wird das geltend gemachte U-Abo für C.____ nicht eingesetzt. Sie wohnt in Therwil und kann auch dort alle Schulen besuchen, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern sie ein U-Abo braucht. Sollte sie ein solches benötigen, kann dieses aus dem Überschussanteil finanziert werden. Ab 1. März 2019 beträgt der Bedarf der Tochter somit CHF 1'114.00 (Grundbetrag CHF 400.00, Wohnkostenanteil CHF 563.00, Krankenkassenprämien CHF 111.00, Arztkosten CHF 20.00, Hobbys/Lager etc. CHF 20.00).

6.7.4 Dem Grundbedarf der Tochter von CHF 1'074.00 bzw. CHF 1'114.00 sind die Kinderzulagen von CHF 200.00 und ab dem 16. Altersjahr von C.____ die Ausbildungszulagen von CHF 250.00 gegenüberzustellen.

6.8 Überschussverteilung

Sobald der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, resultiert beim Ehemann je nach Phase ein beträchtlicher Überschuss zwischen CHF 1'046.00 bis 2'890.00 (siehe beiliegende Unterhaltsberechnungen, auf die einzelnen Phasen wird nachfolgend eingegangen), welcher ihm einen höheren Lebensstandard ermöglicht. Eine allfällig höhere Lebensstellung des unterhaltspflichtigen Elternteils widerspiegelt sich beim Kindesunterhalt

nicht im Betreuungsunterhalt, jedoch bei den direkten Kosten des Kindes, die entsprechend höher ausfallen (Botschaft Kindesunterhalt, S. 576). C._____ soll am höheren Lebensstandard ihres Vaters teilhaben können, zumal ihr Grundbedarf dem Existenzminimum entspricht und der minimal eingesetzte Betrag von CHF 20.00 für Freizeit, Hobbys, Lager etc. keinen höheren Lebensstandard darstellt. Es wird jedoch darauf verzichtet, zusätzliche Positionen in der Bedarfsberechnung von C._____ aufzunehmen, vielmehr ist ihre Teilhabe am höheren Lebensstandard ihres Vaters mittels Überschussbeteiligung vorzunehmen (siehe auch SCHWEIGHAUSER/STOLL, Neues Kindesunterhaltsrecht – Bilanz nach einem Jahr, in: FamPra 3/2018, S. 613 ff., S. 634). Wie bereits ausgeführt sind im Grundbedarf des Ehemannes keine Steuern berücksichtigt (siehe vorstehende Erwägung 6.5.4), was nunmehr im Rahmen der Überschussverteilung zu beachten ist, indem dem Ehemann ein höherer Überschussanteil zuzuweisen ist. Dementsprechend wird der Überschuss zwischen dem Vater und C._____ grundsätzlich im Verhältnis 75% zu 25% aufgeteilt, sofern dadurch keine Sparquote entsteht.

6.9 Berechnungsphasen

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen zum Grundbedarf beider Ehegatten und der Tochter sowie der anrechenbaren Einkommen der Ehegatten sowie der Kinder- und Ausbildungszulagen resultieren sechs Unterhaltsphasen (die Details können den beiliegenden Unterhaltsberechnungen entnommen werden). Der gesamthaft zu bezahlende Kinderunterhaltsbeitrag (bestehend aus Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) wird jeweils auf ganze Zehner gerundet und entsprechend auch der Bar- und Betreuungsunterhalt angeglichen. Folgende sechs Phasen resultieren:

Phase 1: vom 3. Mai 2018 (Datum der Scheidung) bis 31. Dezember 2018

Der Grundbedarf des Ehemannes beträgt CHF 2'318.00 und es wird ihm sein 60%-Pensum bzw. ein Einkommen von CHF 4'200.00 angerechnet, sodass sein Überschuss CHF 1'882.00 ausmacht. Der Grundbedarf der Ehefrau beträgt CHF 3'144.00 und jener des Kindes CHF 1'074.00. Der Ehefrau wird noch kein Einkommen angerechnet, sondern eine Übergangsfrist gewährt. Folglich beträgt das Manko der Ehefrau CHF 3'144.00. Bei C._____ werden die Kinderzulagen von CHF 200.00 eingesetzt, so dass sich bei ihr ein Manko von CHF 874.00 ergibt. Insgesamt resultiert eine Unterdeckung. Dem unterhaltsverpflichteten Ehemann ist dessen Grundbedarf zu belassen und lediglich sein Überschuss von CHF 1'882.00 zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen. Folglich hat er für C._____ monatlich und im Voraus Unterhaltsbeiträge von insgesamt und gerundet CHF 1'880.00 zu bezahlen, wovon CHF 874.00 als Barunterhalt und CHF 1'006.00 als Betreuungsunterhalt. Im Betreuungsunterhalt resultiert eine Unterdeckung von CHF 2'138.00.

Phase 2: vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2019

Dem Ehemann wird nunmehr das Einkommen aus einem 90%-Pensum bzw. CHF 6'338.00 angerechnet und ein Grundbedarf von CHF 2'384.00 (etwas höher wegen höherem Betrag für auswärtige Verpflegung), sodass sein Überschuss CHF 3'954.00 beträgt. Der Grundbedarf der Ehefrau und des Kindes bleibt unverändert. Der Ehefrau wird noch kein Einkommen angerechnet, sondern eine Übergangsfrist gewährt. Folglich beträgt das Manko der Ehefrau noch immer CHF 3'144.00 und jenes von C._____ nach Abzug der Kinderzulagen

von CHF 200.00 ebenfalls unverändert CHF 874.00. Insgesamt resultiert eine geringe Unterdeckung. Dem unterhaltsverpflichteten Ehemann ist dessen Grundbedarf zu belassen und lediglich sein Überschuss von CHF 3'954.00 zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen. Folglich hat er für C.____ monatlich und im Voraus Unterhaltsbeiträge von insgesamt und gerundet CHF 3'950.00 zu bezahlen, wovon CHF 874.00 als Barunterhalt und CHF 3'076.00 als Betreuungsunterhalt. Im Betreuungsunterhalt resultiert eine Unterdeckung von CHF 68.00.

Phase 3: vom 1. März 2019 bis 28. Februar 2023

Es wird der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen für ein 50%-Pensum von CHF 1'630.00 angerechnet. In ihrem Grundbedarf werden nunmehr CHF 110.00 für auswärtige Verpflegung und CHF 170.00 für Steuern eingerechnet, da nunmehr insgesamt keine Mankolage mehr resultiert. Der Grundbedarf der Ehefrau beträgt CHF 3'424.00 und ihre Unterdeckung folglich CHF 1'794.00. Da kein Manko mehr besteht, wird auch bei C.____ der Grundbedarf erweitert um CHF 20.00 für Arztkosten und CHF 20.00 für Hobbys, Lager etc., sodass ihr Grundbedarf CHF 1'114.00 und ihr Manko CHF 914.00 beträgt. Der Ehemann vermag mit seinem unveränderten Überschuss von CHF 3'954.00 diese Unterdeckungen zu begleichen und es verbleibt ihm sodann immer noch ein Überschuss von CHF 1'246.00, welcher zu 25% bzw. im Betrag von CHF 311.50 C.____ zugeteilt wird. Der Barunterhalt von C.____ beträgt in der dritten Phase somit gerundet CHF 1'225.00 (CHF 914.00 Mankodeckung und CHF 311.00 Überschussbeteiligung) und der Betreuungsunterhalt gerundet CHF 1'795.00 (Manko der Kindsmutter/Ehefrau), sodass der Kinderunterhaltsbeitrag in der dritten Phase insgesamt CHF 3'020.00 beträgt.

Phase 4: vom 1. März 2023 bis 31. August 2025

C.____ wird am 2. März 2023 10-jährig, so dass sich ihr Grundbedarf von CHF 400.00 auf CHF 600.00 erhöht und ihr Grundbedarf somit CHF 1'314.00 und ihr Manko nach Abzug von CHF 200.00 Kinderzulagen CHF 1'114.00 beträgt. Der Gesamtüberschuss reduziert sich ebenfalls um CHF 200.00 auf CHF 1'046.00, sodass die Überschussbeteiligung von C.____ noch CHF 261.50 (25% von CHF 1'046.00) ausmacht. Der Barunterhalt von C.____ beträgt in der vierten Phase somit gerundet CHF 1'376.00 (CHF 1'114.00 Mankodeckung und CHF 262.00 Überschussbeteiligung) und der Betreuungsunterhalt CHF 1'794.00 (Manko der Kindsmutter/Ehefrau), sodass der Kinderunterhaltsbeitrag in der vierten Phase insgesamt CHF 3'170.00 beträgt. Da C.____ nur einen Tag nach Monatsbeginn Geburtstag hat, wird die vierte Phase einfachheitshalber bereits ab 1. März 2023 festgelegt, zumal die Differenz für einen Tag kaum ins Gewicht fällt und es nicht angemessen wäre, wegen einem Tag die Anpassung des Unterhaltsbeitrags um einen ganzen Monat zu verschieben. In dieser Phase ist der Kinderunterhaltsbeitrag etwas höher als die Ehefrau in ihrer Berufung beantragte, was jedoch angesichts der Oficialmaxime geboten ist.

Phase 5: vom 1. September 2025 bis 28. Februar 2029

C.____ wird nach den Sommerferien 2025 in die Sekundarstufe wechseln. Der Ehefrau wird daher ab 1. September 2025 ein Einkommen von 80% bzw. von CHF 2'608.00 angerechnet. Der Betrag für die auswärtige Verpflegung wird in ihrem Bedarf auf CHF 176.00 erhöht (80% von CHF 220.00). Ebenso wird der Steuerbetrag im Bedarf der Ehefrau auf geschätzte CHF 350.00 erhöht, da ihr Gesamteinkommen (bestehend aus Erwerbseinkommen und Un-

terhaltseitrage) grösser ist als in den vorhergehenden Phasen. Das Manko der Ehefrau beträgt in dieser Phase noch CHF 1'062.00 und jenes von C.____ unverändert CHF 1'114.00. Nach Ausgleichung dieser Unterdeckungen verbleibt dem Ehemann ein Überschuss von CHF 1'778.00, welcher zu 25% bzw. CHF 444.50 C.____ zugeteilt wird. Der Barunterhalt von C.____ beträgt in der fünften Phase somit gerundet CHF 1'558.00 (CHF 1'114.00 Mankodeckung und CHF 444.00 Überschussbeteiligung) und der Betreuungsunterhalt CHF 1'062.00 (Manko der Kindsmutter/Ehefrau), sodass der Kinderunterhaltsbeitrag in der fünften Phase insgesamt CHF 2'620.00 beträgt.

Phase 6: vom 1. März 2029 bis 28. Februar 2031

C.____ wird am 2. März 2029 16-jährig und bedarf keiner erwerbseinschränkenden Betreuung mehr. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ehefrau ein Vollzeiterwerb anzurechnen, so dass sie keine Erwerbseinbusse mehr hat wegen der Kinderbetreuung. Ein Betreuungsunterhalt ist ab diesem Zeitpunkt daher nicht mehr geschuldet. Die Ehefrau wird mit ihrem Einkommen voraussichtlich in etwa ihr Existenzminimum decken können und keinen Überschuss erzielen, so dass sie keinen Beitrag an den Barunterhalt von C.____ leisten kann und folglich der Ehemann weiterhin für den Barbedarf von C.____ alleine aufzukommen hat. In der sechsten Phase werden daher nur noch der Bedarf und das Einkommen des Ehemannes und der Tochter aufgeführt. Als einzige Änderung im Vergleich zur fünften Phase ist bei C.____ nunmehr anstelle der Kinderzulage von bisher CHF 200.00 die Erziehungszulage von CHF 250.00 einzusetzen, so dass ihr Manko noch CHF 1'064.00 beträgt, für welches der Ehemann im Rahmen des Barunterhaltsbeitrags aufzukommen hat. Dem Ehemann verbleibt nach Bezahlung dieses Mankobetrags noch ein Überschuss von CHF 2'890.00. Werden hiervon 25% bzw. CHF 722.50 C.____ zugewiesen, resultiert ein Barunterhalt für C.____ von insgesamt CHF 1'786.50. Die Überschussbeteiligung darf nicht vermögensbildend sein, sondern dient lediglich der Deckung eines erweiterten Grundbedarfs. Um dies zu prüfen, wird die Zürcher Kinderkosten-Tabelle zum Vergleich beigezogen. Diese Tabelle führt für ein Einzelkind zwischen dem 13. bis 18. Altersjahr Barkosten von CHF 1'785.00 auf (inbegriffen sind Ernährung, Kleidung, Wohnen, Wohnnebenkosten und Haushalt, Krankenkasse, Gesundheit, Telefon/Internet und Freizeit/Förderung/öV). Im Kanton Basel-Landschaft sind die Kosten in der Regel tiefer als in Zürich, so dass davon auszugehen ist, dass im hiesigen Kanton für die gleichen Positionen Barkosten von rund CHF 1'700.00 anfallen. Der Barunterhaltsbeitrag in der sechsten Phase wird daher plafoniert auf CHF 1'700.00. Dieser Kinderunterhaltsbeitrag ist etwas höher als die Ehefrau in ihrer Berufung beantragte, was jedoch angesichts der Oficialmaxime geboten ist.

Da C.____ nur einen Tag nach Monatsbeginn Geburtstag hat, wird die sechste Phase einfachheitshalber bereits ab 1. März 2029 festgelegt, zumal die Differenz für einen Tag kaum ins Gewicht fällt und es nicht angemessen wäre, wegen einem Tag die Anpassung des Unterhaltsbeitrags um einen ganzen Monat zu verschieben. Die Vorinstanz legte die Kinderunterhaltsbeiträge sodann bis zur Volljährigkeit von C.____ fest. Die Ehefrau stellt sich auf den Standpunkt, diese seien bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung festzusetzen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt bis

zum ordentlichen Abschluss einer entsprechenden Ausbildung aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die Kinderunterhaltsbeiträge können bis zur Volljährigkeit oder über diese hinaus bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung festgelegt werden. Beide Varianten sind möglich. Dass die Vorinstanz die Kinderunterhaltsbeiträge nur bis zur Volljährigkeit festlegte, ist somit nicht falsch und daher nicht zu ändern. Dies gilt umso mehr, als C.____ erst 5-jährig und noch nicht absehbar ist, welche berufliche Ausbildung sie absolvieren wird, wie lange diese dauern wird und wie hoch ein allfälliger Lehrlingslohn ausfällt. Das Kantonsgericht sieht daher keine Veranlassung, die Kinderunterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit hinaus festzulegen, zumal eine Überschussbeteiligung inbegriffen und fraglich ist, ob diese nach der Volljährigkeit in gleichem Umfang geschuldet bleibt. Der Kinderunterhaltsbeitrag ist daher wie bereits von der Vorinstanz ebenfalls bis zur Volljährigkeit bzw. angesichts des 18. Geburtstags von C.____ am 2. März 2031 bis Ende Februar 2031 festzusetzen, da es wiederum nicht angemessen wäre, den Unterhaltsbeitrag einen ganzen Monat weiterlaufen zu lassen. C.____ hat ab 2. März 2031 einen eigenen Klageanspruch auf Unterhaltsbeiträge, deren Höhe sich nach den dannzumaligen Verhältnissen richtet.

7. Nachehelicher Unterhalt

7.1 Die Vorinstanz wies das Begehren der Ehefrau um nachehelichen Unterhalt ab und führte aus, für den nachehelichen Unterhalt gelte der Verhandlungsgrundsatz. Die Parteien hätten somit die Pflicht, ihre Begehren ausreichend zu substantiieren. Die Ehefrau habe nicht vorgebracht, weshalb ihr über den Betreuungsunterhalt hinaus ein nachehelicher Unterhalt zustehen solle. Ab Erreichen des 16. Altersjahrs des jüngsten Kindes sei eine Vollerwerbstätigkeit zumutbar und der Ehefrau ab dann ein Einkommen von CHF 4'000.00 anzurechnen, womit sie ihren Lebensbedarf decken könne.

7.2 Die Ehefrau bestreitet, ihren Antrag nicht hinreichend substantiiert zu haben und beruft sich eventualiter auf die gerichtliche Fragepflicht, welche das Gericht ansonsten hätte wahrnehmen müssen. Die Ehefrau führte in der Berufungsschrift sodann aus, sie belasse es vor zweiter Instanz dabei, vom Ehemann nach der Ehescheidung den ihr zustehenden Vorsorgeunterhalt zu verlangen. Es stehe ihr frei, ihren berechtigten Unterhaltsanspruch nunmehr anders zu begründen als noch vor erster Instanz. Die Ehefrau berechnet den Vorsorgeunterhalt auf gerundet CHF 600.00 (ab Rechtskraft des Scheidungsurteils) und auf CHF 440.00 (ab April 2023 bis März 2029) und beantragt in der Berufungsschrift nacheheliche Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 600.00 bis März 2023 und danach von CHF 440.00 bis März 2029.

7.3 Der Ehemann bestreitet die Ausführungen der Ehefrau und führt aus, die Ehefrau habe ihren Antrag nicht rechtsgenügend begründet, weshalb die Vorinstanz zu Recht keinen nachehelichen Unterhaltsbeitrag zugesprochen habe. Die Ehefrau begründe nicht, weshalb zusätzlich zum Betreuungsunterhalt noch ein nachehelicher Unterhaltsbeitrag geschuldet sein sollte.

7.4 Für den nachehelichen Unterhaltsbeitrag gilt gemäss Art. 277 Abs. 1 ZPO der Verhandlungsgrundsatz, gemäss welchem die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihr Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben haben (Art. 55 Abs. 1

ZPO). Damit trifft die Parteien die Pflicht, ihre Begehren ausreichend zu substantiieren. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. Januar 2018 beantragte der damalige Rechtsvertreter der Ehefrau, der Ehemann sei ab Wegfall des Betreuungsunterhalts zur Leistung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen an die Ehefrau von monatlich CHF 2'755.00 zu verpflichten. Für die Begründung verwies er auf die Aufstellung und die Ausführungen in der Klagebegründung und führte aus, der monatliche Bedarf der Ehefrau belaufe sich zwischenzeitlich auf CHF 3'732.00 und ihr Manko auf CHF 2'755.00 (siehe Rechtsbegehren Ziffer 4 und Begründung Ziffer 6.2 der Replik, welche an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. Januar 2018 gemäss Verhandlungsprotokoll, S. 1, mündlich vorgetragen und schriftlich eingereicht wurde). Mit Berufung beantragt die Ehefrau nacheheliche Unterhaltsbeiträge bis März 2029. Das Rechtsbegehren wurde im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren insofern verändert, als nunmehr der nacheheliche Unterhaltsbeitrag für den gleichen Zeitraum wie der Betreuungsunterhalt beantragt wird, dies im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren, in welchem der nacheheliche Unterhalt nach Wegfall des Betreuungsunterhalts begehrt wurde. Im Gegensatz zu ihren vorinstanzlichen Ausführungen bringt die Ehefrau jetzt vor, sie fordere ab dem 16. Geburtstag von C._____ keinen nachehelichen Unterhalt mehr, da sie ihren Bedarf ab dann selber decken könne. Auf die Frage, ob nach Wegfall des Betreuungsunterhalts ein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist bzw. ob dieser Anspruch im vorinstanzlichen Verfahren hinreichend substantiiert wurde, ist daher nicht mehr näher einzugehen, da mit der Berufung kein nachehelicher Unterhalt nach Wegfall des Betreuungsunterhalts mehr geltend gemacht wird.

7.5 Den mit der Berufung beantragten nachehelichen Unterhaltsbeitrag begründet die Ehefrau nunmehr mit einem Anspruch auf Vorsorgeunterhalt. Bei der Vorinstanz wurde kein Vorsorgeunterhalt beantragt bzw. der nacheheliche Unterhaltsbeitrag nicht mit dem Vorsorgeunterhalt begründet. Die im vorinstanzlichen Verfahren von der Ehefrau geltend gemachte Bedarfsberechnung enthielt nie einen Betrag für eine Altersvorsorge (siehe Klagebegründung vom 2. Mai 2017, Ziffer 6.2 S. 7) und ein Vorsorgeunterhalt wurde auch nicht separat beantragt, geschweige denn von der Ehefrau je einmal erwähnt. Die Ehefrau kann im Berufungsverfahren ihre Bedarfsberechnung nicht um diese bisher nicht geltend gemachte Position erweitern. Denn es handelt sich um eine neue Tatsachenbehauptung, wenn die Ehefrau nunmehr vorbringen will, dass mit der Teilung der Vorsorgeanwartschaften der angemessene nacheheliche Vorsorgeaufbau nicht abgedeckt sei. Diese Behauptung hätte bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht werden müssen und kann aufgrund des Novenverbots gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden, zumal weder ersichtlich ist noch von der Ehefrau dargelegt wird, dass diese Behauptung nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können. Da die Ehefrau ihren nachehelichen Unterhaltsanspruch nur mit dem Vorsorgeaufbau begründet, ihre diesbezüglichen vorbringen und Berechnungen angesichts des Novenverbots gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO jedoch nicht zu berücksichtigen sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung des nachehelichen Unterhaltsbegehrens. Folglich ist der Antrag der Ehefrau auf nachehelichen Unterhaltsbeitrag bzw. die Berufung in diesem Punkt abzuweisen.

8. Kosten

8.1 Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt. Gemäss Art. 107 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von den ordentlichen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, dies insbesondere in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Ehefrau beantragt die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowohl für das vorinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren. Das Kantonsgericht sieht keine Veranlassung, die vorinstanzliche Kostenverteilung (hälftige Teilung der Gerichtskosten und Wettschlagen der Parteikosten) abzuändern, zumal die Scheidung von beiden Ehegatten beantragt wurde.

8.2 Im Berufungsverfahren dringt die Ehefrau mit ihrem Hauptantrag betreffend Obhutszu- teilung durch und zu einem grösseren Teil auch hinsichtlich der Kinderunterhaltsbegehren (Bar- und Betreuungsunterhalt). Was den nahehelichen Unterhalt anbelangt, unterliegt die Ehefrau vollumfänglich. Angesichts dieses Prozessausgangs werden die Prozesskosten zu einem Drittel der Ehefrau und zu zwei Dritteln dem Ehemann auferlegt. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr und den Dolmetscherkosten (CHF 770.00), werden auf insgesamt CHF 5'100.00 festgelegt (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. i GebT) und zu einem Drittel bzw. CHF 1'700.00 der Ehefrau/Berufungsklägerin und zu zwei Dritteln bzw. CHF 3'400.00 dem Ehemann/Berufungsbeklagten auferlegt. Zuzugleich Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Parteien gehen deren Kostenanteile vorläufig zu Lasten der Staatskasse.

8.3 Der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin macht einen Zeitaufwand ohne Hauptver- handlung von 34.83 Std. à CHF 200.00 und Auslagen von CHF 504.70 geltend bzw. einen Saldo von CHF 8'045.95 (inkl. 7,7% MWSt). Werden für die Hauptverhandlung zwei Stunden à CHF 200.00 zuzüglich 7,7% MWSt (= CHF 430.80) addiert, resultiert ein Total von CHF 8'476.75.

Die Rechtsvertreterin des Ehemannes macht einen Zeitaufwand ohne Hauptverhandlung von 25.0 Std. à CHF 200.00 und Auslagen von CHF 124.90 geltend bzw. einen Saldo von CHF 5'519.50 (inkl. 7,7% MWSt). Der Rechtsvertreterin des Ehemannes ist für die Haupt- verhandlung inkl. Weg (Basel-Liestal-Basel) ein Zeitaufwand von drei Stunden à CHF 200.00 anzurechnen bzw. CHF 646.20 (inkl. 7,7% MWSt), sodass ein Honorar von insgesamt CHF 6'165.70 resultiert.

Die Honorarnoten von beiden Rechtsvertretungen sind angemessen, zumal zu berücksichti- gen ist, dass beide im vorinstanzlichen Verfahren noch nicht beteiligt waren und sich je zu- erst in das Dossier einlesen mussten. Da die Berufungsschrift mit 34 Seiten Umfang zwangs- läufig bedeutend länger ist als die Berufungsantwort mit 22 Seiten Umfang, welche in weiten Teilen auf die vorinstanzliche Entscheidbegründung verweisen konnte, ist auch die Differenz im zeitlichen Aufwand der beiden Rechtsvertretungen gerechtfertigt und hält einem Vergleich stand. Folglich sind beide Honorarnoten zu genehmigen und nach Hinzurechnung des Auf- wands für die Hauptverhandlung ist dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin ein Honorar von CHF 8'476.75 (inkl. Spesen und MWSt) und der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklag- ten ein solches von CHF 6'165.70 (inkl. Spesen und MWSt) zuzugestehen.

8.4 Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenseite (Art. 118 Abs. 3 und 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Entsprechend dem Verteilschlüssel der Prozesskosten von einem Drittel zu Lasten der Berufungsklägerin zu zwei Dritteln zu Lasten des Berufungsbeklagten hat die Berufungsklägerin einen Drittel der Kosten der gegnerischen Rechtsvertreterin zu entschädigen, d.h. CHF 2'055.25 (einen Drittel von CHF 6'165.70). Der Berufungsbeklagte hat dagegen der Berufungsklägerin zwei Drittel der Kosten ihres Rechtsvertreters zu entschädigen bzw. CHF 5'651.15 (zwei Drittel von CHF 8'476.75). Nach gegenseitiger Verrechnung hat der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'595.90 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

8.5 Nach Art. 122 Abs. 2 ZPO wird die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt, wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt und die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist. Beiden Parteien wurde für das vorliegende Rechtsmittelverfahren mit Verfügung vom 17. August 2018, Ziff. 4, je die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Die Mittellosigkeit des Berufungsbeklagten ist erstellt. Die Berufungsklägerin wird die Parteientschädigung beim Berufungsbeklagten voraussichtlich nicht erhältlich machen können. Folglich ist in Anwendung der vorgenannten Bestimmung der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin direkt aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es handelt sich dabei um eine Art Ausfallhaftung des Kantons, welche auf dem besonderen öffentlich-rechtlichen Charakter der unentgeltlichen Rechtspflege basiert (INGRID JENT-SØRENSEN, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar zur ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 122 ZPO). Anwendbar ist mithin der Ansatz für die unentgeltliche Verbeiständung gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte (SGS 178.112) in der Höhe von CHF 200.00. Nachdem der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin mit seiner Honorarnote einen Stundenansatz von CHF 200.00 geltend machte und die Parteientschädigung auf diesem Ansatz basiert, ist die Parteientschädigung von CHF 3'595.90 in vollem Umfang aus der Gerichtskasse direkt an den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Berufungsklägerin auszubezahlen. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

8.6 Soweit das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Berufungsklägerin durch die Parteientschädigung bzw. die Entschädigung nach Art. 122 Abs. 2 ZPO nicht gedeckt ist, ist sein Aufwand in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es handelt sich dabei um den Betrag von CHF 4'880.85 (Honorar von CHF 8'476.75 abzüglich Parteientschädigung von CHF 3'595.90). In Anwendung der genannten Bestimmung ist auch die unentgeltliche Rechtsbeistandin des Berufungsbeklagten aus der Gerichtskasse im Gesamtbetrag von CHF 6'165.70 zu entschädigen.

8.7 Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

Es wird erkannt:

- ://: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Ziffern 2, 3, 4 und 8 des Entscheids des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 3. Mai 2018 aufgehoben und durch folgenden Entscheid ersetzt:
2. *Die elterliche Sorge über das Kind der Parteien, C.____, geboren am dd.mm.yy, wird beiden Parteien gemeinsam belassen.*
- Die gemeinsame Tochter C.____ wird unter die Obhut der Kindsmutter gestellt.*
- Der Kindsvater hat das Recht und die Pflicht, die Tochter jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen zum Schulbeginn sowie jeden Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen zum Schulbeginn zu sich zu Besuch zu nehmen. Der Kindsvater hat das Recht und die Pflicht, die Hälfte der Schulferien und der Feiertage mit der Tochter zu verbringen.*
- Die Erziehungsgutschriften werden der Ehefrau angerechnet.*
3. *(ersatzlos aufgehoben)*
4. *Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt des Kindes C.____ monatlich und im Voraus folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (jeweils zuzüglich Kinder-/ bzw. Erziehungszulagen):*
- *Phase 1: 3. Mai 2018 – 31. Dezember 2018: CHF 1'880.00
(CHF 874.00 Barunterhalt und CHF 1'006.00 Betreuungsunterhalt)*
 - *Phase 2: 1. Jan. 2019 – 28. Feb. 2019: CHF 3'950.00
(CHF 874.00 Barunterhalt und CHF 3'076.00 Betreuungsunterhalt)*
 - *Phase 3: 1. März 2019 – 28. Feb. 2023: CHF 3'020.00
(CHF 1'225.00 Barunterhalt und CHF 1'795.00 Betreuungsunterhalt)*
 - *Phase 4: 1. März 2023 – 31. Aug. 2025: CHF 3'170.00
(CHF 1'376.00 Barunterhalt und CHF 1'794.00 Betreuungsunterhalt)*
 - *Phase 5: 1. Sept. 2025 – 28. Feb. 2029: CHF 2'620.00
(CHF 1'558.00 Barunterhalt und CHF 1'062.00 Betreuungsunterhalt)*
 - *Phase 6: 1. März 2029 – 28. Feb. 2031: CHF 1'700.00
(CHF 1'700.00 Barunterhalt, kein Betreuungsunterhalt)*

Es wird festgestellt, dass mit diesen Unterhaltsbeiträgen in den ersten beiden Phasen der gebührende Betreuungsunterhalt des Kindes nicht gedeckt ist (der gebührende Barbedarf ist gedeckt). Zur Deckung des gebührenden Betreuungsunterhalts fehlen in der ersten Phase monatlich der Betrag von CHF 2'138.00 und in der zweiten Phase monatlich der Betrag von CHF 68.00.

8. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf

- dem Nettoeinkommen der Klägerin von CHF 0.00 bis zum 28. Februar 2019, von CHF 19'560.00 in der 3. und 4. Phase und von CHF 31'296.00 ab der 5. Phase, dies ohne Zulagen, pro Jahr und vor Steuern,*
- dem Nettoeinkommen des Beklagten von CHF 50'400.00 bis 31.12.2018 und von CHF 76'056.00 ab 1.1.2019, dies inkl. Bonus, exkl. Zulagen, pro Jahr und vor Steuern,*
- dem BFS Landesindex der Konsumentenpreise bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsentscheids.*

Die Unterhaltsbeiträge sind jährlich auf 1. Januar der Entwicklung des BFS-Landesindex anzupassen, erstmals per 1. Januar 2020.

Massgebender Indexstand ist derjenige des Monats November des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt nur soweit, als sich das Einkommen des Pflichtigen verändert hat. Die Beweislast für eine geringere Einkommensanpassung trägt der Pflichtige.

Die Teuerungsanpassung erfolgt jeweils nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index (Nov. Vorjahr)}}{\text{alter Index}}$$

- 2. Die Ziffern 1, 5, 6, 7 und 9 des Entscheids des Zivilkreisgerichts Basellandschaft West vom 3. Mai 2018 bleiben unverändert bestehen.*
- 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von CHF 5'100.00 (inkl. Dolmetscherkosten) wird zu einem Drittel bzw. CHF 1'700.00 der Berufungsklägerin und zu zwei Dritteln bzw. 3'400.00 dem Berufungsbeklagten auferlegt.*

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für beide Parteien gehen deren Anteile an den Gerichtskosten vorläufig zu Lasten des Staates.

4. Der Berufungsbeklagte hat der Berufungsklägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'595.90 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.
Zufolge Uneinbringlichkeit wird Advokat Diego Stoll gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO die Entschädigung von CHF 3'595.90 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Mit der Zahlung der Entschädigung an Advokat Diego Stoll geht der Anspruch gegenüber dem Berufungsbeklagten auf den Kanton über.
5. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an beide Parteien werden an deren Rechtsvertretungen gestützt auf Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO folgende Honorare aus der Gerichtskasse ausgerichtet:
 - an Diego Stoll CHF 4'880.85 (inkl. Auslagen und MWSt)
 - an Catherine Fürst CHF 6'165.70 (inkl. Auslagen und MWSt)
6. An Rechtsanwalt Diego Stoll wird somit der Gesamtbetrag von CHF 8'476.75 aus der Gerichtskasse ausbezahlt (CHF 3'595.90 gemäss Ziffer 4 hiervor und CHF 4'880.85 gemäss Ziffer 5 hiervor).
7. Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

Präsident

Gerichtsschreiberin

Roland Hofmann

Karin Arber

Eltern:		Verf.-Nr. 400 18 186		Datum 13.11.2018		verheiratet		
A. und B.		Anzahl Kinder 1		Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt 1		Phase 1		
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3	(ältestes) Kind 4
Monatlicher Grundbetrag	830.00		1'350.00		400.00			
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00		1'690.00					
Wohnanteil Kinder			-563.00		563.00			
Nebenkosten								
Krankenkassenprämien	320.00		537.00		111.00			
weitere Sozialbeiträge								
Obligatorische Versicherungen								
Berufsauslagen								
Auswärtige Verpflegung	132.00							
Mehrkleider								
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00		80.00					
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge								
Hobby, Lager etc. für C.								
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.								
Auslagen für Arzt, Pflege etc.			50.00					
Schuldzinsen pro Monat								
Steuern								
Drittbetreuung								
SONSTIGES								
Grundbedarf	2'318.00		3'144.00		1'074.00	0.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	4'200.00		0.00		200.00			
Zusatzeinkommen								
Vermögensertrag								
Total	4'200.00		0.00		200.00	0.00	0.00	0.00
Überschuss		1'882.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		3'144.00	874.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er								
Manko Kind/er	874.00				874.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	874.00		1'008.00		874.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt								
Manko HauptB	3'144.00							
Betreuungsunterhalt	1'008.00		0.00		1'008.00	0.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	2'136.00				2'136.00	0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00							
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00							
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	0.00							
		0.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					874.00	0.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					0.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt total					874.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					1'008.00	0.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					1'882.00	0.00	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			0.00					
GesamtUHB					1'882.00			

Eltern:	Verf.-Nr.	400 18 186		Datum	13.11.2018			verheiratet
A. _____ und B. _____	Anzahl Kinder	1		Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt	1			Phase 2
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3	(ältestes) Kind 4
Monatlicher Grundbetrag	830.00		1'350.00		400.00			
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00		1'690.00					
Wohnanteil Kinder			-563.00		563.00			
Nebenkosten								
Krankenkassenprämien	320.00		537.00		111.00			
weitere Sozialbeiträge								
Obligatorische Versicherungen								
Berufsauslagen								
Auswärtige Verpflegung	198.00							
Mehrkleider								
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00		80.00					
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge								
Hobby, Lager etc. für C. _____								
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.								
Auslagen für Arzt, Pflege etc.			50.00					
Schuldzinsen pro Monat								
Steuern								
Drittbetreuung								
S O N S T I G E S								
Grundbedarf	2'384.00		3'144.00		1'074.00	0.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	6'338.00		0.00		200.00			
Zusatzeinkommen								
Vermögensertrag								
Total	6'338.00		0.00		200.00	0.00	0.00	0.00
Überschuss		3'954.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		3'144.00	874.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er								
Manko Kind/er	874.00				874.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	874.00	3'080.00			874.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt								
Manko HauptB	3'144.00							
Betreuungsunterhalt	3'080.00	0.00			3'080.00	0.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	64.00				64.00	0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00							
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00							
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für • Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	0.00							
		0.00	0.00		0.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					874.00	0.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					0.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt total					874.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					3'080.00	0.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					3'954.00	0.00	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			<u>0.00</u>					
GesamtUHB					<u>3'954.00</u>			

Eltern:	Verf.-Nr.	400 18 186	Datum	13.11.2018			verheiratet
A. _____ und B. _____	Anzahl Kinder	1	Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt	1			Phase 3
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3 <small>(ältestes) Kind 4</small>
Monatlicher Grundbetrag	830.00		1'350.00		400.00		
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00		1'690.00				
Wohnanteil Kinder			-563.00		563.00		
Nebenkosten							
Krankenkassenprämien	320.00		537.00		111.00		
weitere Sozialbeiträge							
Obligatorische Versicherungen							
Berufsauslagen							
Auswärtige Verpflegung	198.00		110.00				
Mehrkleider							
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00		80.00				
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge							
Hobby, Lager etc. für C. _____					20.00		
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.							
Auslagen für Arzt, Pflege etc.			50.00		20.00		
Schuldzinsen pro Monat							
Steuern			170.00				
Drittbetreuung							
SONSTIGES							
Grundbedarf	2'384.00		3'424.00		1'114.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	6'338.00		1'630.00		200.00		
Zusatzekommen							
Vermögensertrag							
Total	6'338.00		1'630.00		200.00	0.00	0.00
Überschuss		3'954.00		0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		1'794.00	914.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er							
Manko Kind/er	914.00				914.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	914.00	3'040.00			914.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00			
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt							
Manko HauptB	1'794.00						
Betreuungsunterhalt	1'794.00	1'246.00			1'794.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00						
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00			
Fehlbetrag	0.00						
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für • Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	1'246.00	75.0			25.0		
		934.50	0.00		311.50	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					914.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					311.50	0.00	0.00
Barunterhalt total					1'225.50	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					1'794.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					3'019.50	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			0.00				
GesamtUHB					3'019.50		

Eltern:	Verf.-Nr.	400 18 186		Datum	13.11.2018			verheiratet
A. _____ und B. _____	Anzahl Kinder	1		Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt	1			Phase 4
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3	(ältestes) Kind 4
Monatlicher Grundbetrag	830.00		1'350.00		600.00			
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00		1'690.00					
Wohnanteil Kinder			-563.00		563.00			
Nebenkosten								
Krankenkassenprämien	320.00		537.00		111.00			
weitere Sozialbeiträge								
Obligatorische Versicherungen								
Berufsauslagen								
Auswärtige Verpflegung	198.00		110.00					
Mehrkleider								
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00		80.00					
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge								
Hobby, Lager etc. für C. _____					20.00			
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.								
Auslagen für Arzt, Pflege etc.			50.00		20.00			
Schuldzinsen pro Monat								
Steuern			170.00					
Drittbetreuung								
SONSTIGES								
Grundbedarf	2'384.00		3'424.00		1'314.00	0.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	6'338.00		1'630.00		200.00			
Zusatz Einkommen								
Vermögensertrag								
Total	6'338.00		1'630.00		200.00	0.00	0.00	0.00
Überschuss		3'954.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		1'794.00	1'114.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er								
Manko Kind/er	1'114.00				1'114.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	1'114.00	2'840.00			1'114.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt								
Manko HauptB	1'794.00							
Betreuungsunterhalt	1'794.00	1'046.00			1'794.00	0.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00							
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00							
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für • Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	1'046.00	75.0			25.0			
		784.50		0.00	261.50	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					1'114.00	0.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					261.50	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt total					1'375.50	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					1'794.00	0.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					3'169.50	0.00	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			0.00					
GesamtUHB					3'169.50			

Eltern:	Verf.-Nr.	400 18 186	Datum	13.11.2018	verheiratet			
A. _____ und B. _____	Anzahl Kinder	1	Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt	1	Phase 5			
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3	(ältestes) Kind 4
Monatlicher Grundbetrag	830.00		1'350.00		600.00			
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00		1'690.00					
Wohnanteil Kinder			-563.00		563.00			
Nebenkosten								
Krankenkassenprämien	320.00		537.00		111.00			
weitere Sozialbeiträge								
Obligatorische Versicherungen								
Berufsauslagen								
Auswärtige Verpflegung	198.00		176.00					
Mehrkleider								
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00		80.00					
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge								
Hobby, Lager etc. für C. _____					20.00			
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.								
Auslagen für Arzt, Pflege etc.			50.00		20.00			
Schuldzinsen pro Monat								
Steuern			350.00					
Drittbetreuung								
S O N S T I G E S								
Grundbedarf	2'384.00		3'670.00		1'314.00	0.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	6'338.00		2'608.00		200.00			
Zusatzeinkommen								
Vermögensertrag								
Total	6'338.00		2'608.00		200.00	0.00	0.00	0.00
Überschuss		3'954.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		1'062.00	1'114.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er								
Manko Kind/er	1'114.00				1'114.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	1'114.00		2'840.00		1'114.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt								
Manko HauptB	1'062.00							
Betreuungsunterhalt	1'062.00		1'778.00		1'062.00	0.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00							
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00							
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für • Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	1'778.00	75.0			25.0			
		1'333.50	0.00		444.50	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					1'114.00	0.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					444.50	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt total					1'558.50	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					1'062.00	0.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					2'620.50	0.00	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			0.00					
GesamtUHB					2'620.50			

Eltern:	Verf.-Nr.	400 18 186	Datum	13.11.2018	verheiratet			
A. und B.	Anzahl Kinder	1	Anzahl Kinder für Betreuungsunterhalt	1	Phase 6			
	Ehemann	verbleibende Mittel	Ehefrau	verbleibende Mittel	Kind 1	Kind 2	Kind 3	(ältestes) Kind 4
Monatlicher Grundbetrag	830.00				600.00			
Miete/Hypo/Baur.zins	956.00							
Wohnanteil Kinder					563.00			
Nebenkosten								
Krankenkassenprämien	320.00				111.00			
weitere Sozialbeiträge								
Obligatorische Versicherungen								
Berufsauslagen								
Auswärtige Verpflegung	198.00							
Mehrkleider								
Arbeitsweg U-Abo od. effekt. Auslagen	80.00							
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge								
Hobby, Lager etc. für C.					20.00			
Abzahlung/Miete/Leasing Komeptenzg.								
Auslagen für Arzt, Pflege etc.					20.00			
Schuldzinsen pro Monat								
Steuern								
Drittbetreuung								
SONSTIGES								
Grundbedarf	2'384.00		0.00		1'314.00	0.00	0.00	0.00
Nettoeinkommen	6'338.00				250.00			
Zusatzeinkommen								
Vermögensertrag								
Total	6'338.00		0.00		250.00	0.00	0.00	0.00
Überschuss		3'954.00		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Manko		0.00		0.00	1'064.00	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt Kind/er								
Manko Kind/er	1'064.00				1'064.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung WenigerB	1'064.00	2'890.00			1'064.00	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Deckung HauptB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt								
Manko HauptB	0.00							
Betreuungsunterhalt	0.00	2'890.00			0.00	0.00	0.00	0.00
Fehlbetrag	0.00				0.00	0.00	0.00	0.00
Manko WenigerB	0.00							
Betreuungsunterhalt WenigerB	0.00			0.00				
Fehlbetrag	0.00							
• Max. UHB für HauptB / Überschussverteilung resp. für • Steuern (falls Grundbedarf ohne Steuern)	2'890.00	75.0			25.0			
		2'167.50		0.00	722.50	0.00	0.00	0.00
BarUHB, Anteil WenigerB					1'064.00	0.00	0.00	0.00
Überschussanteil, Anteil WenigerB					722.50	0.00	0.00	0.00
Barunterhalt total					1'786.50	0.00	0.00	0.00
Betreuungsunterhalt total					0.00	0.00	0.00	0.00
Total KinderUHB (des WenigerB)					1'786.50	0.00	0.00	0.00
Unterhalt an den HauptB			0.00					
GesamtUHB					1'786.50			
				plafoniert auf CHF	1'700.00			